

Nr. 212. (183). Der Reichsdeputations-Hauptschluß. — 1803, Febr. 25.

Corpus Juris Confoederationis Germanicae I, S. 7—45. Die zum Theil erheblichen Fehler dieses Druckes sind verbessert nach „Protokoll der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg“, Regensburg 1803, II, S. 841—934, und F. de Martens, Supplément au Recueil des principes Traités III, S. 231—355. — Bei Martens findet sich von den §§ 1—47 und Allem, was vorhergeht, nur der französische Text, da durch ein Conclusum vom 14. Dez. 1802 für diese §§ die französische Sprache als die ursprüngliche erklärt sei (S. 237). Das ist aber nicht richtig; vielmehr heißt es in jenem Conclusum, Protokoll II, S. 677, mit Bezug auf einen Vorschlag der Minister der vermittelnden Mächte: „Man finde keinen Anstand, Ihren französischen Aufsatz der 47 ersten §§ als Original dahin mit aufzunehmen und neben den teutschen Original-Text zu setzen“. Die jenen §§ vorangehende Einleitung in französischer Sprache zu geben fehlte jeder Grund. Ich gebe allein den amtlichen deutschen Text, obwohl dieser bezüglich jener 47 §§ nur eine genaue Uebersetzung des französischen Entwurfes ist.

a. Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation vom 25. Februar 1803.

Demnach zu Beendigung des zwischen Kaiserlicher Majestät und dem deutschen Reiche eines — dann der französischen Republik andern Theils — ausgebrochenen Kriegs, zufolge zwanzigsten Artikels des am 17. October 1797 geschlossenen Friedens zu Campo-Formio, noch in demselbigen Jahre ein Friedenscongreß zwischen Allerhöchstdedachter Sr. Kaiserl. Majestät und einer dazu ernannten außerordentlichen Reichsdeputation einer — dann den Bevollmächtigten der französischen Republik andrer Seits — zu Raßadt eröffnet worden, auch daselbst die Unterhandlungen bereits so weit gediehen, daß im Namen des deutschen Reiches in die Ueberlassung der Lande der linken Rheinseite nicht nur gewilliget, sondern auch wegen des dadurch auf solcher Rheinseite entstehenden Verlustes die Grundlage der Entschädigung durch Säcularisationen angenommen, diese Friedensunterhandlungen aber durch den Wiederausbruch der Feindseligkeiten unterbrochen worden: so ist zwar nachher am 9. Februar 1801 von Sr. Kaiserl. Majestät mit dem ersten Consul der französischen Republik auch Namens des deutschen Reichs, unter Beziehung auf die bei dem vorhergegangenen Raßadter Congreß von der Reichsdeputation schon verwilligte Basis, Friede zu Lüneville geschlossen, dieser Friedensschluß auch von Kurfürsten, Fürsten und Ständen unter reichsoberhauptlicher Mitwirkung am 7. März 1801 wirklich genehmigt, jedoch sind in diesem Friedensschlusse selbst einige Gegenstände auf weitere Erörterung ausgesetzt worden; indem nicht nur die im 5 ten Artikel dem Herrn Großherzoge von Toscana zugesagte Entschädigung in Deutschland keine nähere Bestimmung daselbst erhalten, sondern auch vermöge des 7 ten Artikels die Entschädigungen der erblichen Reichsstände in Gemäßheit der schon erwähnten zu Raßadt aufgestellten Grundzüge noch bestimmt werden sollten.

Nachdem nun ferner von Sr. Kaiserl. Majestät zu Vollziehung dieser Artikel sogleich nach geschehener Mittheilung des Friedens von Lüneville an die allgemeine Reichsversammlung durch ein eignes Kaiserl. Commissionsdecret vom 3. März ein weiteres Reichsgutachten über die reichsständische Mitwirkungsart zur gänzlichen Verichtigung des Reichsfriedensgeschäftes verlangt, dieses Reichsgutachten auch den 2. October 1801 dahin, daß hierzu eine abermalige außerordentliche Reichsdeputation, bestehend aus acht Mitgliedern, und zwar

aus dem Kurfürstenrathe:	
Kurmainz,	Kurfürstlichen,
Kurböhmen,	Kurbrandenburg,
aus dem Fürstenrathe:	
Baiern,	Württemberg,
Hoch- und Deutschmeister,	und Hessen-Kassel,

zu ernennen sey, wirklich erstattet, und von Kaiserl. Majestät unterm 7. November 1801 allergnädigt genehmigt worden; so haben sodann endlich Se. Kaiserliche Majestät durch ein weiteres allergnädigstes Commissionsdecret vom 2. August vorigen Jahrs der allgemeinen Reichsversammlung bekannt gemacht, daß der Zeitpunkt, wo die außerordentliche Reichsdeputation sich zu vereinigen habe, erschienen sey, daß daher sämtliche deputirte Stände ihre Subdelegirten nach Regensburg, als den mit Bestimmung der französischen Regierung festgesetzten Ort, absenden, auch daß die zu gänzlicher Verichtigung dieses Friedensgeschäftes für die Deputation erforderliche Vollmacht ausgearbeitet werden solle, indem Allerhöchsthine in Ihrer reichsoberhauptlichen Eigenschaft als Ihren Kaiserl. Bevollmächtigten bei diesem Congresse den wirklichen Kaiserl. Geheimenrath und Kaiserl. Concommissarius an der allgemeinen Reichsversammlung, Reichsfreiherrn von Hügel, zu bestimmen allergnädigt geruhet hätten.

Wie nun hierauf die Reichsvollmacht, um die in dem Lüneviller Friedensschlusse Art. 5 und 7 einer besondern Uebereinkunft noch vorbehaltenen Gegenstände einvernehmlich mit der fran-

zösischen Regierung näher zu untersuchen, zu prüfen und zu erledigen, am 3. August v. J. für diese außerordentliche Reichsdeputation wirklich ausgefertigt worden: so haben die deputirten Reichsstände ihre Subdelegirten, nämlich

Kurmainz. Den Kaiserl. Geheimrath, Commandeur des St. Stephansordens, und Kurfürstl. Mainzischen Staatsminister, Herrn Franz Joseph Freiherrn von Albini.

Kurböhmen. Den Kaiserl. Reichs-Hofrath, Herrn Franz Alban von Schraut; und späterhin noch den Kaiserl. Kammerer und Königl. Kurböhmischen Reichstagsgesandten, Herrn Ferdinand Grafen von Colloredo-Mannsfeld.

Kursachsen. Den Kursächsischen Geheimrath Herrn Hans Ernst von Globig.

Kurbrandenburg. Den Königl. Preussischen geheimen Etats- und Kriegsminister, auch Reichstagsgesandten, des schwarzen und rothen Adlerordens Ritter, Herrn Johann Eustachius Grafen von Schlip, genannt Görz, und den Königl. Preuß. Directorialgesandten im Frändischen Kreise, auch Kammer-Vizepräsidenten zu Ansbach, Herrn Konrad Sigmund Karl Hänlein.

Baiern. Den Kurfürstl. Kammerer, wirklichen Geheimrath und Comitialgesandten, Herrn Alois Franz Haber Freiherrn von Rechberg und Rottenlöwen.

Hoch- und Deutschmeister. Den Herrn Karl Philipp Ernst Freiherrn von Nordegg zur Rabenau, des hohen Deutschen Ordens Ritter, Rathsgewaltiger der Valley Franken, Commenthur zu Donauwörth, hochfürstl. Hoch- und Deutschmeisterlichen adeligen wirklichen Hof-, Regierungs- und Kammerath, und Oberamtman des Scheuerberger Gebietes zu Hornegg.

Württemberg. Den Herzogl. wirklichen Geheimrath, Vicepräsidenten, Kammerherrn und Ritter des Herzoglichen großen Ordens, Herrn Philipp Christian Freiherrn von Vormann.

Hessen-Kassel. Den Fürstlichen Geheimrath und Comitialgesandten, Herrn Philipp Maximilian von Güntertode, und späterhin noch den Hessen-Kasselschen Kriegsrath, Herrn Georg Wilhelm von Starloff,

hierher nach Regensburg abgeordnet, so daß diese Deputationsversammlung, nach allseitiger herkömmlichermaassen vollzogener Legitimation, am 24. August wirklich constituirt und mittelst Proposition des ernannten höchstansehnlichen Kaiserl. Herrn Plenipotentiarius eröffnet worden.

Da nun auch zu gleicher Zeit der erste Consul der französischen Republik einen Ministre extraordinaire in der Person des Citoyen Laforest hierher abgeordnet; ferner Se. Kaiserl. Russische Majestät Ihre hohe Vermittelung, gemeinsam mit dem französischen Gouvernement, zu Verichtigung der gedachten Entschädigungssache und zu Befestigung der Ruhe Deutschlands, eintreten zu lassen, sich entschlossen, und zu dem Ende bereits unterm 18. August ersagter französischer Ministre, Citoyen Laforest, gemeinsam mit dem bei der allgemeinen Reichsversammlung accreditirten Kaiserl. Russ. Herrn Ministre Résident Klüppel, zwei gleichlautende Declarationen dieser Reichsdeputation mitgetheilt, worin diese hohen vermittelnden Mächte, zum Behufe der anzustellenden Berathschlagungen, einen allgemeinen Entschädigungsplan vorgelegt; auch kurz nachher Se. Kaiserl. Russische Majestät einen eigenen Plenipotentiare in der Person des Kaiserl. Russischen Geheimencaths und mehrerer Orden Ritters, Herrn Karl Freiherrn von Bühler, bisherigen außerordentlichen Gesandten am Kurpfalzbaierischen Hofe, zu diesem Geschäfte hierher abzuordnen gerubet; sodann die Reichsdeputation die ihr zugestellten Declarationen in allen ihren Theilen gründlich erwogen, hierüber den gedachten Herrn Ministern der vermittelnden Mächte, unter jedesmaliger Mittheilung der bei ihr eingereichten mannigfaltigen Reclamationen und Vorstellungen, ihre Beschlüsse eröffnet; — hierauf aber diese unterm 8. October der Deputation eben abgeänderten Plan, als Resultat ihrer neuesten Instructionen mitgetheilt, die Deputation sodann auch diesen zweiten Plan in weitere Berathung gezogen, und hierüber den erwähnten Herren Ministern ihre ferneren Beschlüsse ebenfalls communicirt, — darauf endlich diese weitere Raten vom 19. October, 15. und 19. November, 3. December vorigen Jahres, 18. und 31. Jenner — dann den 11. dieses — übergeben haben; — so ist nunmehr hiernach und aus allen vordern einzelnen Deputationsbeschlüssen folgender Deputations-Hauptschluß gefaßt worden.

Die Austheilung und endliche Bestimmung der Entschädigungen geschieht, wie folgt:

§ 1. Sr. Majestät dem Kaiser, Könige von Ungarn und Böhmen, Erzherzoge von Oesterreich, für die Abtretung der Landvogtei Ortenau: die Bisthümer Trient und Brigen, mit ihren sämmtlichen Gütern, Einkünften, eigenthümlichen Besitzungen, Rechten und Vorrechten, ohne irgend einige Ausnahme; und die in diesen beiden Bisthümern gelegenen Kapitel, Abteyen und Klöster; unter der Verbindlichkeit jedoch, sowohl für den lebenslänglichen Unterhalt der beiden jetzt lebenden Fürstbischöfe und der Mitglieder der beiden Domkapitel, nach einer mit solchen zu treffenden Uebereinkunft, als auch für die hierauf erfolgende Dotation der bei diesen beiden Diöcesen anzustellenden Geistlichkeit, nach dem in den übrigen Provinzen der Oesterreichischen Monarchie bestehenden Fuße zu sorgen. Alle Eigenthums- und übrigen Rechte, die Sr. Majestät dem Kaiser und König als Souverain der Erbsaaten und als höchstem Reichsoberhaupt zustehen, bleiben Ihnen vorbehalten, in so ferne diese Rechte mit der Vollziehung gegenwärtiger Urkunde bestehen können; jene Rechte hingegen, worüber besonders verfügt worden ist, gehen an die neuen Besitzer über.

Dem Erzherzoge Großherzoge für Toscana und dessen Zugehörungen: das Erzbiethum Salzburg, die Probstei Berchtolsgadon, der jenseits der Ilz und des Inn auf der Seite von Oester-

reich gelegene Theil des Bisthums Passau, jedoch mit Ausnahme der Innstadt und Altstadt, sammt einem Bezirke von 500 französischen Toisen im Durchschnitte vom äußersten Ende jener Vorstädte an gemessen; und endlich die in den oberwähnten Diöcesen gelegenen Kapitel, Abteyen und Klöster. Die Besizungen erhält der Erzherzog unter den, auf die bestehenden Verträge gegründeten Bedingungen, Verbindlichkeiten und Verhältnissen. — Sie werden von dem bairischen Kreise getrennt und dem österreichischen einverleibt; auch ihre geistlichen, sowohl Metropolitan- als Diöcesan-Gerichtsbarkeiten werden gleichfalls durch die Grenzen der beiden Kreise abge sondert; und die oben von des Erzherzogs Entschädigungen ausgenommenen Theile mit den bairischen Diöcesen verbunden. Mühldorf, und der auf dem linken Innufer gelegene Theil der Grafschaft Neuburg, werden mit aller Landeshoheit mit dem Herzogthum Baiern vereinigt. Das Aequivalent der Einkünfte von Mühldorf und der Landeshoheit über Neuburg ist von den Einkünften, welche Freisingen in dem österreichischen Gebiete besitzt, zu nehmen.

Der Erzherzog Großherzog erhält überdieß für sich und seine Erben in völlig souverainen und unabhängigen Besitz: das Bisthum Eichstädt, sammt allen demselben anhängigen Gütern, Einkünften, Rechten und Vorrechten, so wie der Fürstbischof solche zur Zeit der Unterzeichnung des Püneviller Friedensschlusses besaß; jedoch mit Ausnahme der Aemter Sandsee, Wernfels-Spatt, Abenberg, Ehrberg-Dhrnbau, und Wahnberg-Herrieden, und aller übrigen von den Ansbachischen und Baiereuthischen Landen eingeschlossenen Zugehörden des Bisthums Eichstädt, welche dem Kurfürsten von Pfalz-Baiern verbleiben, und dem Erzherzoge Großherzoge durch ein vollständiges Aequivalent von den Herrschaften des Kurfürsten in Böhmen, und falls diese nicht hinreichen, von irgend andern Einkünften des Kurfürsten von Pfalz-Baiern ersetzt werden. In dem Gebiete des erwähnten Bisthums Eichstädt findet keine neue Errichtung irgend einiger Festungswerke von Seiten des Erzherzogs Großherzogs oder seiner Erben Statt.

Das Breisgau und die Ortenau werden die Entschädigung des vormaligen Herzogs von Modena für das Modenesische, dessen Zugehörden und Zuständigkeiten ausmachen. Dieser Fürst und seine Erben werden beide Lande nach dem buchstäblichen Inhalte des vierten Artikels des Püneviller Friedensschlusses besitzen; welcher in dieser Rücksicht ohne einigen Vorbehalt oder Einschränkung von der Ortenau, wie von dem Breisgau zu verstehen ist.

§ 2. Dem Kurfürsten von Pfalz-Baiern für die Rheinpfalz, die Herzogthümer Zweibrücken, Simmern und Jülich, die Fürstenthümer Lautern und Beldenz, das Marquisat Bergopzoom, die Herrschaft Ravensstein, und die übrigen in Belgien und im Elsaß gelegenen Herrschaften; das Bisthum Wirzburg unter den hernach vorkommenden Ausnahmen; die Bisthümer Bamberg, Freisingen, Augsburg, und das von Passau; mit Vorbehalt dessen, was § 1 dem Erzherzoge Großherzoge davon bestimmt ist, nebst der Stadt Passau, derselben Vorstädten, und allen und jeden Zugehörden dießseits des Inn und der Alz, und überdieß noch einen von ihren äußersten Enden an zu nehmenden Bezirk von 500 franz. Toisen im Durchschnitte. Ferner: die Propstey Kempten, die Abteyen Waldsassen, Eberach, Irsee, Bengen, Söflingen, Elchingen, Ursberg, Roggenburg, Wettenhausen, Ottobern, Kaisersheim und St. Ulrich; überdieß die geistlichen Rechte, eigenthümlichen Besizungen und Einkünfte, welche von den in der Stadt und Markung Augsburg gelegenen Kapiteln, Abteien und Klöstern abhängen, mit Ausnahme jedoch alles dessen, was in besagter Stadt und derselben Markung selbst begriffen ist. Endlich die Reichsstädte und Reichsdörfer: Rothenburg, Weissenburg, Windsheim, Schweinfurt, Gochsheim, Sennfeld, Kempten, Kaufbeuren, Memmingen, Dinkelsbühl, Nördlingen, Ulm, Bopfingen, Buchhorn, Wangen, Leutkirch und Ravensburg, nebst ihren Gebieten mit Einschlusse der freien Leute auf der Leutkircher Haide.

Es findet keine Vermehrung der Festungswerke der Stadt Passau statt. Sie werden lediglich unterhalten, und es wird kein neues Festungswerk in den Vorstädten angelegt werden. Der Kurfürst von Pfalz-Baiern erhält überdieß in vollen eigenthümlichen und Landeshoheits-Besitz nach den vorerwähnten Bedingungen die von dem Antheile des Erzherzogs Großherzogs getrennten Theile von Eichstädt, wobei der fernere Bedacht auf einen Territorialerlaß dessen, was dem Kurfürsten von Pfalz-Baiern noch für das ihm vorhin angewiesene Bisthum Eichstädt abgeht, vorbehalten wird.

§ 3. Dem Könige von Preußen, Kurfürsten von Brandenburg, für das Herzogthum Geldern, und den auf dem linken Rheinufer gelegenen Theil des Herzogthums Cleve, für das Fürstenthum Moeurs, die Bezirke von Sevenaer, Huisen und Malburg, und für die Rhein- und Maaszölle: die Bisthümer Hildesheim und Paderborn; das Gebiet von Erfurt mit Untergleichen, und alle Mainzische Rechte und Besizungen in Thüringen; das Eichsfeld, und der Mainzische Antheil an Treffurt. Ferner die Abteyen Herforden, Quedlinburg, Elten, Essen, Werden und Rappenberg, und die Reichsstädte Mühlshausen, Nordhausen und Goslar; endlich die Stadt Münster, nebst dem Theile des Bisthums dieses Namens, welcher an und auf der rechten Seite einer Linie liegt, die unter Olphen und Seperad, Katelsbed, Heddingchel, Ghisshind, Kotteln, Gulshhofen, Rannhold, Nienburg, Uttenbrod, Grimmel, Schönsfeld und Greven gezogen wird, und von da dem Laufe der Ems folgt, bis auf den Zusammenfluß der Hoopsteraa in der Grafschaft Lingen.

Die Ueberreste des Bisthums Münster werden auf folgende Weise vertheilt, nämlich: dem Herzoge von Oldenburg die Aemter: Beckte und Kloppenburg.

Dem Herzoge von Arenberg: das Amt Meppen mit der kölnischen Grafschaft Recklinghausen.

Dem Herzoge von Croÿ: die Reste des Amtes Dülmen.

Dem Herzoge von Loos und Corswaren: die Reste der Aemter Bevergern und Wolbeck.

Die Kapitel, Archidiaconal-Präbenden, Abteyen und Klöster, so in den Aemtern gelegen sind, welche die obenbenannten Ueberreste des Bisthums Münster ausmachen, werden gedachten Aemtern einverleibt.

Den Fürsten von Salm: die Aemter Bocholt und Ahaus, mit den darin liegenden Kapiteln, Archidiaconaten, Abteyen und Klöstern; alles im Verhältnisse von zwei Drittheilen für Salm-Salm, und eines Drittheils für Kyrburg, dessen Abtheilung unverzüglich durch eine weitere Anordnung bestimmt werden wird.

Die Reste des Amtes Horstmar mit Einschluß der darin befindlichen Kapitel, Archidiaconate, Abteyen und Klöster fallen den Rheingrafen zu; unter der Bedingung, die gegen die Fürsten von Salm den 26. Octob. vor. Jahrs übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.— Aus der getroffenen Vertheilung von Münster folgt von selbst, daß die bisherige ständische Verfassung nicht mehr statt finden kann.

Das Haus Salm-Keiferscheid-Debburg erhält das Mainzische Amt Krautheim, mit den Gerichtsbarkeitsrechten der Abtey Schönthal in besagtem Amte, und überdieß eine beständige auf Amorbach ruhende Rente von 32,000 Gulden.

Der Fürst von Salm-Keiferscheid für die Grafschaft Niederfalm: eine immerwährende Rente von 12,000 Gulden auf Schönthal.

Der Graf von Keiferscheid-Dyl erhält für die Feudalrechte seiner Grafschaft: eine immerwährende Rente von 28,000 Gulden auf die Besitzungen der Frankfurter Kapitel.

§ 4. Dem Könige von England, Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg, für seine Ansprüche auf die Grafschaft Sayn-Altenkirchen, Hildesheim, Corvey und Hörter, und für seine Rechte und Zuständigkeiten in den Städten Hamburg und Bremen, und in derselben Gebieten, namentlich dem Gebiete der letzteren, so wie dasselbe unten bestimmt werden wird, wie auch für die Abtretung des Amtes Wildeshausen: das Bisthum Osnabrück.

Dem Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel: die Abteyen Gandersheim und Helmstädt, mit der Auflage einer immerwährenden Rente von 2000 Gulden zu der Stiftung der Prinzessin Amalie zu Dessau.

§ 5. Dem Markgrafen von Baden für seinen Theil an der Grafschaft Sponheim, und für seine Güter und Herrschaften im Luxemburgischen, Elsaß u. s. f.: das Bisthum Konstanz, die Reste der Bisthümer Speier, Basel und Straßburg, die pfälzischen Aemter Ladenburg, Bretten und Heidelberg mit den Städten Heidelberg und Mannheim; ferner: die Herrschaft Lahr, unter den zwischen dem Markgrafen von Baden, dem Fürsten von Nassau-Usingen, und den übrigen Interessenten verabredeten Bedingungen; ferner die Hessischen Aemter: Lichtenau und Wildstadt; dann die Abteyen: Schwarzach, Frauenalb, Allerheiligen, Lichtenthal, Gengenbach, Ettenheim-Münster, Petershausen, Reichenau, Dehringen, die Probstei und das Stift Dornheim, und die Abtey Salmansweiler, mit Ausnahme von Ostrach und den unten bemerkten Zugehörungen. Die Reichsstädte Offenburg, Zell am Hammersbach, Gengenbach, Ueberlingen, Wiberach, Pfullendorf und Wimpfen; endlich die mittelbaren sowohl, als unmittelbaren Besitzungen und Rechte auf der Südseite des Neckars, welche von den öffentlichen Stiftungen und Körperschaften des linken Rheinufers abhängen.

§ 6. Dem Herzoge von Württemberg für das Fürstenthum Wimpfen nebst Zugehörden, wie auch für seine Rechte, Besitzungen, Ansprüche und Forderungen im Elsaß und in der Franche Comté: die Probstei Ellwangen; die Stifter, Abteyen und Klöster: Zwiefalten, Schönthal und Comburg, mit Landeshoheit (jedoch unter Vorbehalt der Rechte der weltlichen Fürsten und der Grafschaft Limburg). Ferner: Rothenmünster, Heiligenkreuzthal, Oberstfeld, Margrethenhausen, nebst allen denjenigen, so in seinen neuen Besitzungen gelegen sind. Ferner: das Dorf Dürrenmetzstetten, und die Reichsstädte Weil, Reutlingen, Eßlingen, Rothweil, Giengen, Alen, Gall, Gemünd und Heilbronn; alles unter der Bedingung, folgende immerwährende Renten zu entrichten, nämlich:

Den Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg für ihren Antheil am Bopparder Zoll 600 Gulden halb an Vartenstein, halb an Schillingsfürst.

Dem Fürsten von Salm-Keiferscheid für seine Grafschaft Niederfalm 12,000 Gulden.

Dem Grafen von Limburg-Esthum für die Herrschaft Oberstein 12,200 Gulden.

Dem Grafen von Schall für sein Gut Regen 12,000 Gulden.

Der Gräfin Hillesheim für ihren Antheil an der Herrschaft Reipoltskirchen 5,400 Gulden. Der verwitweten Gräfin von Löwenhaupt für die Feudalrechte ihres Antheils an der Herrschaft Ober- und Niederbronn 11,300 Gulden.

Den Erben des Freiherrn von Dietrich für gleiche Rechte 31,200 Gulden.

Den Herren Seubert für die Lehen Benthal und Bretigny 3,300 Gulden.

§ 7. Dem Landgrafen von Hessen-Kassel für St. Goar und Rheinfels, und für seine Rechte und Ansprüche auf Corvey: die Mainzischen Aemter Frielar, Raumburg, Neustadt und Amöneburg; die Kapitel Frielar und Amöneburg, und die Klöster in besagten Aemtern; ferner: die Stadt

Gelnhausen und das Reichsdorf Holzhausen; alles unter Bedingung einer immerwährenden Rente von 22,500 Gulden für den Landgrafen von Hessen-Rothenburg; welche Rente jedoch in der Folge auf den Ueberchuß des Ertrages von dem § 39 erwähnten Schiffahrtsoctroi übertragen wird, wenn sich nach Bezahlung jener Renten, welche in gegenwärtiger Urkunde auf diesen Ertrag unmittelbar angewiesen sind, ein hinreichender Ueberchuß ergibt.

Dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt für die Grafschaft Lichtenberg, die Aufhebung seines Schutzrechts über Weglar, und des hohen Geleits in Beziehung auf Frankfurt; für die Abtretung der Hessischen Aemter Lichtenau und Wildstadt, Kagenellenbogen, Braubach, Embs, Kleeberg, Epstein und des Dorfs Weiperfelden: das Herzogthum Westphalen mit Zugehörden, und namentlich Volkmarren, sammt den im genannten Herzogthume befindlichen Kapiteln, Abteyen und Klöstern, jedoch mit einer immerwährenden dem Fürsten von Wittgenstein-Berleburg zu zahlenden Rente von 15,000 Gulden, welche Rente jedoch in der Folge auf den Ueberchuß des Ertrags von dem § 39 erwähnten Schiffahrtsoctroi übertragen wird, wenn sich nach Bezahlung jener Renten, welche in gegenwärtiger Urkunde auf diesen Ertrag unmittelbar angewiesen sind, ein hinreichender Ueberchuß ergibt. Ferner: die Mainzischen Aemter Gernsheim, Bensheim, Heppenheim, Lorch, Fürth, Steinheim, Alzenau, Bibel, Rodenburg, Hasloch, Altheim, Hirschhorn; die Mainzischen, auf der Südseite des Mains, im Darmstädtischen gelegenen Besitzungen und Einkünfte, namentlich die Höfe: Mönchhof, Gundhof und Klarenberg, wie auch diejenigen, so von den, dem Fürsten von Nassau-Usingen weiter unten zugewiesenen Kapiteln, Abteyen und Klöstern abhängen, mit Ausnahme der Dörfer Bürgel und Schwanheim. Ferner die pfälzischen Aemter: Lindensfels, Umstadt und Ohberg, und die Reste der Aemter: Alzey und Oppenheim; dann den Rest des Bisthums Worms; die Abteyen Seligenstadt und Marienschloß bei Rodenburg; die Probsteiy Wimpfen und die Reichsstadt Friedberg. Alles unter der Bedingung, die Deputatgelder des Landgrafen von Hessen-Romburg wenigstens um den vierten Theil zu vermehren.

§ 8. Dem Herzoge von Holstein-Oldenburg für die Aufhebung des Eisflether Zolls, die Abtretung der Dörfer in dem weiter unten bezeichneten Landesstriche von Lübeck, und für die ihm und dem Domkapitel zuständigen Rechte und Besitzungen in der Stadt dieses Namens: das Bisthum und Domkapitel Lübeck, das Hannöversische Amt Wildeshausen und die schon erwähnten Aemter Bechte und Kloppenburg im Münsterischen.

§ 9. Dem Herzoge von Mecklenburg-Schwerin für seine Rechte und Ansprüche auf zwei erbliche Kanonicate der Kirche zu Stralsburg, die ihm als Erbsatz für den Hafen von Wismar gegeben waren, so wie für seine Ansprüche auf die Halbinsel Prival in der Trave, deren anschließliches Eigenthum der Stadt Lübeck bleibt: die Rechte und das Eigenthum des Lübecker Hospitals in den Dörfern Warnenfenhagen, Altenbuchow und Crumbrook, und in denen der Insel Poel; ferner eine immerwährende Rente von 10,000 Gulden auf den § 39 erwähnten Schiffahrtsoctroi.

§ 10. Dem Fürsten von Hohenzollern-Hechingen für seine Feudalrechte in der Grafschaft Geulle und den Herrschaften Mouffrin und Baillonville, im Lütticher Lande: die Herrschaft Hirschlatt und das Kloster Stetten.

Dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen für seine Feudalrechte in den Herrschaften Bozmer, Dirmüde, Berg, Gendingen, Etten, Wisch, Pannerden und Mähligen; und für seine Domänen in Belgien: die Herrschaft Glatt, die Klöster Inzithofen, Klosterbeuren und Holzheim; letzteres im Augsburgischen.

§ 11. Dem Fürsten von Dietrichstein für die Herrschaft Traup in Graubünden: die Herrschaft Neu-Ravensburg.

Dem Fürsten von Ligne für Fagnolles: die Abtei Edelstetten unter dem Namen einer Grafschaft.

§ 12. Dem Fürsten von Nassau-Usingen für das Fürstenthum Saarbrück, zwei Drittheile der Grafschaft Saarwerden, die Herrschaft Ottweiler, und die von Lehr in der Ortenau: die Mainzischen Aemter Königstein, Höchst, Kronenburg, Hildesheim, Oberlahnstein, Eltwill, Haarheim, Kassel; mit den Besitzungen des Domkapitels auf der rechten Mainseite, unterhalb Frankfurt; ferner: das pfälzische Amt Raub nebst Zugehörden; der Rest des eigentlichen Kurfürstenthums Köln (mit Ausnahme der Aemter Altvied und Nurburg); die Hessischen Aemter: Kagenellenbogen, Braubach, Embs, Epstein und Kleeberg frei von den Solmischen Ansprüchen; die Dörfer Weiperfelden, Soden, Sulzbach, Schwanheim und Ostrifel; die Kapitel und Abteyen: Limburg, Numersdorf, Mleidenstadt, Sayn, und alle Kapitel, Abteyen und Klöster in den, ihm zur Entschädigung zugefallenen Länden. Endlich die Grafschaft Sayn-Altenkirchen, mit dem Beding, sich in Ansehung der Schadloshaltung des Hauses Sayn-Wittgenstein, dessen Ansprüche auf die Grafschaft Sayn und Zugehörden erlöschen bleiben, nach der darüber getroffenen Uebereinkunft zu benehmen.

Dem Fürsten von Nassau-Weilburg, für den dritten Theil an Saarwerden, und die Herrschaft Kirchheim-Polanden: der Rest des Kurfürstenthums Trier, mit den Abteyen: Arnstein, Schönau und Marienstadt.

Dem Fürsten von Nassau-Dillenburg, zur Entschädigung für die Statthalterschaft, und seine Domänen in Holland und Belgien: die Bisthümer Fulda und Corvey; die Reichsstadt Dortmund; die Abtey Weingarten, die Abteyen und Probsteyen Hofen, St. Gerold im Weingartischen, Bannern im Lichtenfeinischen Gebiete, Dietkirchen im Nassauischen, so wie alle Kapitel, Abteyen,

Probsteien und Klöster in den zugetheilten Landen; unter der Bedingung, den bestehenden, und schon früher von Frankreich anerkannten, Ansprüchen auf einige Erbschaften, welche im Laufe des letzten Jahrhunderts mit dem Nassau-Dillenburgischen Majorate vereinigt worden sind, Genüge zu thun.

§ 13. Dem Fürsten von Thurn und Taxis, zur Schadloshaltung für die Einkünfte der Reichsposten in den an Frankreich abgetretenen Provinzen: das gefürstete Damenstift Buchau, nebst der Stadt; die Abteyen Marchtal und Neresheim, das zu Salmannsweiler gehörige Amt Ostrach im ganzen Umfange seiner gegenwärtigen Verwaltung, mit der Herrschaft Schemmelberg, und den Weilern Tiefenthal, Frankenhofen und Stetten.

Uebrigens wird die Erhaltung der Posten des Fürsten von Thurn und Taxis, so wie sie constituirte sind, garantirt. Demzufolge sollen die gedachten Posten in dem Zustand erhalten werden, in welchem sie sich, ihrer Ausdehnung und Ausübung nach, zur Zeit des Luneviller Friedens befanden. — Um diese Anstalt in ihrer ganzen Vollständigkeit, so wie sie sich in besagtem Zeitpunkte befand, desto mehr zu sichern, wird sie dem besondern Schutze des Kaisers und des kurfürstlichen Collegiums übergeben.

§ 14. Dem Fürsten von Löwenstein-Werthheim für die Grafschaft Rüttingen, die Herrschaften Scharfenach, Eugnon und andere: die zwei Mainzischen Dörfer Würth und Trennfurt; die Wirzburgischen Aemter Rothenfels und Homburg; die Abteyen Brombach, Neustadt und Holzkirchen; die Wirzburgischen Verwaltungen Wibbern und Thalheim, eine immerwährende Rente von 12,000 Gulden auf den § 39 erwähnten Schiffahrts-Dctroi, und die Wirzburgischen Rechte und Einkünfte in der Grafschaft Werthheim; jedoch unter der Clausel, gedachtes Amt Homburg und die Abtey Holzkirchen dem Kurfürsten von Pfalz-Baiern gegen eine immerwährende Rente von 28,000 Gulden, oder gegen jedes andere Aequivalent, dessen sie übereinkommen mögen, wieder abzutreten.

Den Grafen von Löwenstein-Werthheim, für die Grafschaft Birneburg: das Amt Freudenberg, die Karthause Grünau, das Kloster Triesenstein, und die Dörfer: Montfeld, Rauenberg, Wessenthal und Trennsfeld.

§ 15. Dem Fürsten von Dettingen-Wallerstein, für die Herrschaft Dachstuhl: die Abtey Heiligentreu zu Donauwörth, das Kapitel St. Magnus zu Jüssen, und die Klöster: Kirchheim, Deggingen und Mairhingen, im Wallersteinschen.

§ 16. Den Fürsten und Grafen zu Solms, für die Herrschaften Rohrbach, Kraß-Scharfenstein und Hirschfeld, und für ihre Rechte und Ansprüche auf die Abtey Arensburg und das Amt Kleeberg: die Abteyen Arensburg und Altenburg im Solmsischen.

§ 17. Den Fürsten und den Grafen von Stollberg, für die Grafschaft Rochefort und ihre Ansprüche auf Königstein: eine immerwährende Rente von 30,000 Gulden auf den § 39 erwähnten Schiffahrts-Dctroi.

§ 18. Dem Fürsten Carl von Hohenlohe-Bartenstein, für die Herrschaft Oberbrunn: die Aemter Faltenbergstetten, Lautenbach, Jaxtberg und Braunsbach, der Wirburger Zoll im Hohenlohschen, und Antheil am Dorfe Neuenkirchen, das Dorf Münster, und der östliche Theil des Gebiets von Carlsberg; alles unter der Clausel, das nöthige Gebiet zu einer militairischen Straße und direkten ununterbrochenen Communication von Wirzburg nach Rothenburg gegen ein billiges Aequivalent an den Kurfürsten von der Pfalz wieder abzutreten.

Den Häuptern der beiden Linien von Hohenlohe-Waldenburg, für ihren Antheil am Boppar der Zoll: die schon erwähnten beständigen Renten von 600 Gulden auf Comburg.

Dem Fürsten von Hohenlohe-Ingelfingen, für seine Rechte und Ansprüche auf die 7 Dörfer: Königshofen, Kettersheim, Reiderfeld, Bernmuthhausen, Neubronn, Streichenthal und Oberndorf: das Dorf Nagelsberg.

Dem Fürsten von Hohenlohe-Neuenstein, für die Abtretung des Dorfes Münster, und des östlichen Theils vom Carlsberger Gebiete, nämlich ein Bezirk von 600 französischen Toisen im Durchschnitte, von der äußersten Gränze an gerechnet: das Dorf Amrichshausen, und die Mainzer, Wirburger und Comburger Antheile an dem Marktflecken Künzelsau.

§ 19. Dem Fürsten von Hsenburg, für die Abtretung des Dorfes Otristel: das Dorf Gainsheim, nahe am Rhein, mit den Resten der Abtey von Jakobsberg auf der rechten Rheinseite, jedoch mit Ausschluss derjenigen, welche im Gebiete des Landgrafen von Hessen-Kassel eingeschlossen sind, sodann das Dorf Bürgel bei Offenbach.

Der Fürstin von Hsenburg, Gräfin von Parkstein, für ihren Antheil an der Herrschaft Reipoltskirchen und anderen Herrschaften am linken Rheinufer: eine immerwährende Rente von 23,000 Gulden auf den § 39 erwähnten Schiffahrts-Dctroi.

§ 20. Dem Hause Leiningen, für das Fürstenthum dieses Namens, die Grafschaft Dargburg und die Herrschaft Weiskersheim, so wie für seine Rechte und Ansprüche auf Saarwerden, Lahr und Mahlberg. Nämlich:

Dem Fürsten von Leiningen: die Mainzischen Aemter Miltenberg, Buchen, Seelgenthal, Amorbach und Bischofsheim; die von Wirzburg getrennten Aemter: Grünsfeld, Lauba, Hartheim und Rückberg; die pfälzischen Aemter: Borberg und Mosbach, und die Abteyen Gerlachsheim und Amorbach.

Dem Grafen von Leiningen-Guntersblum, für seinen Verlust und seinen Antheil an vorerwähnten Ansprüchen: die Mainzische Kellerei Billigheim und eine immerwährende Rente von 3,000 Gulden auf den § 39 erwähnten Schiffahrts-Dctroi.

Dem Grafen von Leiningen-Heidesheim, für seinen Verlust und seinen Antheil an vorerwähnten Ansprüchen: die Mainzische Kellerei Reidenau, und eine immerwährende Rente von 3,000 Gulden auf den § 39 erwähnten Schiffahrts-Dctroi.

Dem Grafen von Leiningen-Westerburg, älterer Linie: die Abtey und das Kloster Ißenstadt in der Wetterau, mit der Landeshoheit in ihrem geschlossenen Umfange (enclos), und eine immerwährende Rente von 3,000 Gulden auf den § 39 erwähnten Schiffahrts-Dctroi.

Dem Grafen von Leiningen-Westerburg, jüngerer Linie: die Abtey Engelthal in der Wetterau, und eine immerwährende Rente von 6,000 Gulden auf den § 39 erwähnten Schiffahrts-Dctroi.

§ 21. Dem Fürsten von Wiedrunkel, für die Grafschaft Kriechingen: die kölnischen Aemter Rurburg und Altvied, und die Kellerei Bilmar.

§ 22. Dem Fürsten von Brexheim, für Brexheim und Wingenheim: die Stadt und das gefürstete Damenstift Lindau am Bodensee.

§ 23. Dem Fürsten von Wittgenstein-Berleburg, für die Herrschaften Neumagen und Hemsbach: die schon erwähnte immerwährende Rente von 15,000 Gulden auf das Herzogthum Westphalen.

Die als rechtmäßig anerkannten Ansprüche des Hauses Sayn-Wittgenstein auf die Grafschaften Sayn-Altenkirchen und Hachenburg werden durch die, zwischen dem Markgrafen von Baden, den Fürsten von Nassau, und den gedachten Grafen von Wittgenstein getroffene Uebereinkunft befriedigt.

§ 24. Nachdem in Erwägung der Unzulänglichkeit der noch disponibel bleibenden Theile von unmittlbarbarem Gebiete, und den gleichwohl bestehenden Erfordernissen eines verhältnißmäßigen Establishments zur Uebertragung des Stimmrechts, die unmittlbarbaren Abteyen und Klöster: Ochsenhausen, Münchroth, Schussenried, Guttzell, Hegbach, Waindt, Bugheim, Weissenau und Isny, mit ihren Zugehörden, dann die Stadt Isny, für die Entschädigung der Reichsgrafen bestimmt sind, so wird die Entschädigungsmasse folgender Gestalt vertheilt:

Dem Grafen von Asprenont-Lynden, wegen Redheim: die Abtei Waindt, und eine jährliche Rente mit 850 Gulden von Ochsenhausen.

Dem Grafen von Bassenheim, wegen Pyrmont und Allbrücken: die Abtei Hegbach (mit Ausschluß der Orte Nietingen und Sullmingen, des Zehnden zu Valtringen, und der zu diesem letzten Antheile bestimmten 500 Jauchert Wald), ferner: eine jährliche Rente von 1,300 Gulden von Burheim.

Dem Grafen von Metternich, wegen Winneburg und Weistein: die Abtei Ochsenhausen (mit Ausschluß des Amtes Tannheim), unter der Verbindlichkeit jedoch, eine jährliche Rente von 20,000 Gulden — nämlich an den Grafen von Asprenont 850 Gulden — an den Grafen von Quadt 11,000 Gulden — an den Grafen von Wartemberg 8,150 Gulden, hinaus zu zahlen.

Dem Grafen von Ostein, wegen Mylendonk: die Abtei Bugheim (mit Ausschluß des Dorfes Pfließ), unter der Verbindlichkeit, eine jährliche Rente von 9,000 Gulden, nämlich an den Grafen von Bassenheim 1,300 Gulden — an den Grafen von Plettenberg 6,000 Gulden — an den Grafen von Voltstein 1,700 Gulden, hinaus zu bezahlen.

Dem Grafen von Plettenberg, wegen Witten und Eyß: die Hegbachischen Orte Niedingen und Sullmingen, sammt dem Zehnden in Valtringen, und 500 Jauchert Wald, welche demselben in den an Niedingen zunächst angrenzenden Walddistrikten Wolfsloch, Laitbühl und Schneckenkau zugemessen sind; nebst dem: eine jährliche Rente mit 6,000 Gulden von Burheim.

Dem Grafen von Quadt, wegen Widerath und Schwanenberg: die Abtei und Stadt Isny, und eine jährliche Rente mit 11,000 Gulden von Ochsenhausen.

Dem Grafen von Schäsberg, wegen Kerpen und Lommersum: das Ochsenhausische Amt Tannheim (mit Ausschluß des Dorfes Winterrieden), unter der Verbindlichkeit einer jährlichen Rente von 2,000 Gulden, nämlich an den Grafen von Singendorf 1,500 Gulden, und an den Grafen von Hallberg 500 Gulden, hinaus zu zahlen.

Dem Grafen von Singendorf, wegen der Burggrafschaft Rheined: das vorerwähnte Dorf Winterrieden unter der Benennung einer Burggrafschaft, und eine jährliche Rente mit 1,500 Gulden von Tannheim.

Dem Grafen von Sternberg, wegen Blankenheim, Junkrath, Geroltsstein und Dollendorf: die Abteyen Schussenried und Weissenau, unter der Verbindlichkeit einer jährlichen Rente von 13,900 Gulden, nämlich an den Grafen von Wartemberg für Sidingen 5,500 Gulden — an den Grafen von Sidingen zu Sidingen 1,110 Gulden — an den Grafen von Hallberg 6,880 — Gulden an den Grafen von Kesselrod-Reichenstein 260 Gulden — an den Grafen von Voltstein 150 Gulden, hinaus zu zahlen.

Dem Grafen von Lörring, wegen Gronsfeld: die Abtey Guttzell.

Dem Grafen von Wartemberg, wegen Wartemberg: die Abtey Roth und eine jährliche Rente von 8,150 Gulden von Ochsenhausen.

Dem Grafen von Wartemberg, für Sickingen wegen Ellerstadt, Aspach und Dranienhof: das Buzheimische Dorf Pleß, und eine jährliche Rente mit 5,500 Gulden von Schuffenried.

Dem Grafen von Holtstein, wegen Schlenaden: eine jährliche Rente von 1,850 Gulden, nämlich von Buzheim 1,700 Gulden, von Schuffenried 150 Gulden.

Dem Grafen von Hallberg, wegen Fußgehnheim und Ruchheim: eine jährliche Rente von 7,380 Gulden, nämlich von Schuffenried 6,880 Gulden, und von Tannheim 500 Gulden.

Dem Grafen von Resselrod-Reichenstein, für Burgfrei und Wechernich: eine jährliche Rente mit 260 Gulden von Schuffenried.

Dem Grafen von Sickingen, für das Amt Hoheneinöden: eine jährliche Rente mit 1,110 Gulden von Schuffenried.

Dieser Vertheilung werden noch folgende allgemeine Bestimmungen beigefügt:

1) Die Stimmrechte derjenigen entschädigten Reichsgrafen, deren Verlust in einem reichs-unmittelbaren Gebiete, welches zu Reichs- und Kreispräständen beigetragen, bestanden, und die zugleich eine Stimme oder Antheil daran auf Reichs- und Kreistagen gehabt haben, nämlich der Grafen von Aspremont, Bassenheim, Metternich, Ostein, Mettenberg, Quadt, Schäsberg, Sinzendorf, Sternberg, Törring und Wartemberg, werden auf ihre neuen Besitzungen radicirt.

2) Die von einem Hauptentschädigungs-Objecte (chef-lieu) getrennten Theile entrichteten die Anlagen zu Reichs- und Kreispräständen in die Hauptklasse, und in dem Verhältnisse wie bisher, und stellen nicht minder die Mannschaft zu dem bisherigen Contingente. Der Besitzer des getrennten Theils hat das Recht, die Anlags-Quota zu subrepartiren, und die Mannschaft auszuheben.

3) Das Abzugsrecht zwischen den Besitzungen des Hauptortes und dem getrennten Theile bleibt in dem bisherigen Zustande.

4) Dem Inhaber eines getrennten Theils bleiben das dafelbst befindliche und dazu gehörige Mobilienvermögen und Rückstände (arrérages), über welche derselbe mit dem vorigen Besitzer übereinkommen hat. — An den Activ- und Passivkapitalien der Kammerkasse des Hauptortes hat hingegen derselbe keinen Antheil, weil diese bei Berechnung des Ertrags überhaupt schon berücksichtigt sind.

5) Er ist verbunden, zu der Sustentation der Geistlichkeit des Hauptortes, nach Verhältniß des Ertrags des getrennten Theiles zum Ganzen, beizutragen.

6) Den in der Vertheilung angewiesenen Renten kommen alle jene Vorzüge und Verfügungen zu statten, welche durch gegenwärtige Urkunde in Ansehung der in ihr enthaltenen Renten bestimmt sind.

7) Der Empfänger einer Rente ist gleichfalls verbunden, zu den Sustentationskosten der Geistlichkeit des Hauptortes, worauf die Rente radicirt ist, beizutragen; jedoch weil er an dem Mobilienvermögen des Entschädigungsobjectes keinen Theil hat, nur die Hälfte derjenigen Quota, welche sich nach Verhältniß dieser Rente zu dem unter Abzug der Lasten berechneten Ertrag des Entschädigungsobjectes ergibt.

8) Zu einiger Ausgleichung der temporären Lasten, und vorzüglich der, nach einem billigen Ueberschlag, in Gemäßheit der §§ 51 und 57 gegenwärtiger Urkunde erwogenen Sustentationskosten der Geistlichkeit in den neun Abteyen, sind die Activkapitalien der Karthause Buzheim mit 176,000 Gulden nach folgenden Principien zu verwenden.

a) Die Sustentationssumme, welche den dritten Theil des Ertrags einer Abtei nicht übersteigt, wird sowohl durch die Allgemeinheit dieser Last, als durch Ueberlassung des Mobilienvermögens, als compensirt betrachtet.

b) Wenn die Sustentationssumme aber den Ertragsdrittheil übersteigt, so wird der Ueberschuß aus gedachten Kapitalien achtfach vergütet.

c) Der künftige Besitzer von Buzheim hat diese Kapitalien zu verwalten, an die Theilhaber mit 3½ Proc. zu verzinsen und mittelst successiver Auffündigung in achtjährigen ratis abzahlend.

d) Zu Folge dieser Bestimmungen erhalten an gedachten Activkapitalien die künftigen Besitzer: — auf die Abtei Roth 7,500 Gulden — auf Weissenau 6,450 Gulden — auf Buzheim 20,200 Gulden — auf Hegbach 53,950 Gulden, — auf Baidt 38,650 Gulden — und auf Gutzenzell 45,250 Gulden; der verbleibende Rest mit 4,000 Gulden ist als ein gemeinschaftlicher Ueberschuß zu Dedung des etwaigen Verlustes anzusehen.

e) Falls sich ein größerer Verlust ohne Verschulden der Verwaltung ergäbe, so ist solcher von allen Theilnehmern pro rata zu tragen.

Die Ergänzung der Entschädigung, wo sie statt hat, und in so weit sie nicht durch die nunmehr zu erwartende Aufhebung des Sequesters bewirkt wird, wird übrigens für die erwähnten Grafen und für alle andere sich auf gleichen Titel gründende Reclamanten auf jene Einkünfte angewiesen, welche noch zu einer weiteren Bestimmung übrig bleiben dürften.

§ 25. Der Stuhl zu Mainz wird auf die Domkirche zu Regensburg übertragen. Die Würden eines Kurfürsten, Reichs-Erzkanzlers, Metropolitan-Erzbischofs und Primas von Deutschland, bleiben auf ewige Zeiten damit vereinigt. Seine Metropolitan-Gerichtsbarkeit erstreckt sich in Zukunft über alle auf der rechten Rheinseite liegenden Theile der ehemaligen geistlichen Provinzen von Mainz, Trier und Köln, jedoch mit Ausnahme der königl. Preussischen Staaten; ingleich-

chen über die Salzburgische Provinz, so weit sich dieselbe über die mit Pfalz-Baiern vereinigten Länder ausdehnt. —

Was das Weltliche betrifft, so wird die Ausstattung des Kurfürsten-Erzkanzlers zuvörderst auf die Fürstenthümer Aschaffenburg und Regensburg begründet. Jenes begreift das Oberamt Aschaffenburg in seiner gegenwärtigen Vollständigkeit und Ausdehnung, — sodann die Kemter Aufenau, Pohr, Orb mit den Salzwerken, Projekten, Klingenberg auf der rechten Seite des Mains, und das Würzburgische Amt Wurach im Sinngrunde. Dieses besteht aus dem bisherigen Bisthume Regensburg sammt der Stadt dieses Namens, und allem, was davon abhängt, mit den darin befindlichen mittelbaren und unmittelbaren Stiftern, Abteyen und Klöstern, namentlich: St. Emmeran, Obermünster und Niedermünster; alles nach den dormalen bestehenden Verhältnissen gegen Baiern. Ferner gehören zu dieser Ausstattung: die Reichsstadt Weklar, in der Eigenschaft einer Grafschaft und mit voller Landeshoheit, wie auch alle Stifter, Abteyen und Klöster, die in den benannten Fürstenthümern und der Grafschaft gelegen sind. Auch das Haus Compostell zu Frankfurt (a. M.), und alle Proprietäten, Besitzungen und Einkünfte, welche dem Mainzischen Domkapitel außer den, dem Könige von Preußen, den Landgrafen von Hessen-Kassel und Darmstadt, den Fürsten von Nassau-Usingen und Leiningen, angewiesenen Aemtern zugestanden haben und von denselben genossen worden sind.

Der Ertrag der hier oben benannten Gegenstände ist zu 650,000 Gulden angeschlagen.

Die Ergänzung der, dem Kurfürsten-Erzkanzler bestimmten Entschädigung von einer Million Gulden, wird durch Anweisung auf das § 39 erwähnte Schiffahrts-Actoi bewerkstelliget. Mittlerweile bis dieses Actoi in Vollzug gesetzt ist, sollen die Zölle der rechten Rheinseite, mit deren Einnahme seit dem 1. Dec. 1802 fortgefahren worden, zur Entrichtung der besagten Entschädigungsergänzung dienen. Der Kurfürst-Erzkanzler wird sich deshalb mit den Fürsten benehmen, im Namen derer diese Zölle eingenommen worden sind. Wenn sich nach Verichtigung der ihm zukommenden Ergänzung hieran noch ein hinreichender Ueberfluß ergibt, so soll derselbe zu verhältnismäßiger Bestreitung der in den §§ 9, 14, 17, 19 und 20 enthaltenen Anweisungen verwendet werden.

Der Kurfürst-Erzkanzler wird fernernhin nach den Statuten seiner alten Metropolitankirche gewählt werden.

Den Städten Regensburg und Weklar wird eine unbedingte Neutralität, selbst in Reichskriegen, zugesichert, indem jene der Sitz des Reichstags, diese des Reichskammergerichts ist.

§ 26. Aus Rücksicht für die Kriegsdienste ihrer Glieder werden der Deutsche und der Malthefer-Orden der Säcularisation nicht unterworfen, und erhalten für ihren Verlust auf der linken Rheinseite zur Vergütung, nämlich:

Der Fürst Hoch- und Deutschmeister und der Deutsche Orden: die mittelbaren Stifter, Abteyen und Klöster im Borsarlberg, in dem Oesterreichischen Schwaben, und überhaupt alle Mediatklöster der Augsburger und Konstanzer Diöcesen in Schwaben, worüber nicht disponirt worden ist, mit Ausnahme der im Breisgau gelegenen.

Der Fürst Großprior, und das deutsche Großpriorat des Malthefer-Ordens: die Grafschaft Bondorf, die Abteyen St. Blasii, St. Trupert, Schuttern, St. Peter, Lennebach, und überhaupt alle Stifter, Abteyen und Klöster im Breisgau, mit allen auf der rechten Rheinseite gelegenen respectiven Zugehörungen der so eben benannten Objekte, jedoch mit der Obliegenheit, nach einer noch vorzunehmenden Liquidation, die persönlichen Schulden der vormaligen Bischöfe von Basel und Lüttich zu bezahlen, welche sie seit der Entfernung von ihren Sizen gemacht haben.

§ 27. Das Kollegium der Reichsstädte besteht in Zukunft aus den freien und unmittelbaren Städten: Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

Sie genießen in dem ganzen Umfang ihrer respectiven Gebiete die volle Landeshoheit und alle Gerichtsbarkeit ohne Ausnahme und Vorbehalt; jedoch der Appellation an die höchsten Reichsgerichte unbeschadet.

Sie genießen, auch selbst in Reichskriegen, einer unbedingten Neutralität. Zu dem Ende sind sie auf immer von allen ordentlichen und außerordentlichen Kriegsbeiträgen befreit, und bei allen Fragen über Krieg und Frieden von allem Antheil an den Reichsberathschlagungen vollkommen und nothwendigerweise entbunden.

Ueberdies erhalten sie als Entschädigung, Vergütung und Bewilligung, nämlich:

Die Stadt Augsburg: alle geistlichen Güter, Gebäude, Eigenthum und Einkünfte in ihrem Gebiete, sowohl in- als außerhalb der Ringmauern, nichts ausgenommen.

Die Stadt Lübeck, für die Abtretung der von ihrem Hospital abhängenden Dörfer und Weiler im Mecklenburgischen: denjenigen ganzen Landesbezirk des Bisthums und Domkapitels zu Lübeck, mit allen und jeden Rechten, Gebäuden, Eigenthum und Einkünften, welcher zwischen der Trave, der Ostsee, dem Himmelsdorfer See und einer Linie begriffen ist, die von da oberhalb Swartau in einer Entfernung von wenigstens 500 französischen Loisen von der Trave, dem Dänischen Holstein, und dem Hannöverschen, gezogen wird.

Ueber die, von der Stadt Lübeck abhängigen einzelnen Stücke, welche außerhalb des eben bezeichneten Bezirkes in den Landen des Herzogs von Holstein-Oldenburg eingeschlossen liegen, wird man sich gütlich vereinigen.

Die Stadt Frankfurt, für die Abtretung ihres Antheils an den Dörfern Eoden und Sulzbach: alle innerhalb ihres Umkreises gelegenen Stifter, Abteyen und Klöster, mit allen ihren innerhalb und außerhalb des Stadtbezirks befindlichen Zugehörungen, namentlich Moststadt, und alle in gedachter Stadt und ihrem Gebiete begriffenen geistlichen Güter, Gebäude, Eigenthum und Einkünfte (das Compostell ausgenommen); unter der Bedingung, eine beständige Rente von 28,000 Gulden dem Grafen von Salm-Reiferscheid-Dyff, eine von 3,600 Gulden dem Grafen von Stadion-Barthausen, und von 2,400 Gulden dem Grafen von Stadion-Tannhausen zu bezahlen. Diese Renten, welche im Ganzen 34,000 Gulden ausmachen, werden in der Folge auf den Ueberseuß des Ertrags von dem § 39 erwähnten Schiffsahrts-Dctroi übertragen, wenn sich nach Bezahlung jener Renten, welche in gegenwärtiger Urkunde auf diesen Ertrag unmittelbar angewiesen sind, ein hinreichender Ueberseuß ergibt.

Uebrigens wird der Frankfurter Handel von allen Geleitsrechten, die von irgend einem Reichsstande ausgeübt oder angesprochen werden möchten, gänzlich befreit.

Das Gebiet von Bremen begreift den Flecken Vegeack sammt Zugehörungen, das Grolland, den Barthoff, die Hemlinger Mühle, die Dörfer Hastebe, Schwaghhausen und Bahr, mit Zugehörungen, und alles, was zwischen der Weser, den Flüssen Wümme und Leesum, den bisherigen Gränzen und einer, von der Sebaldsbrücke über die Hemlinger Mühle bis an das linke Ufer der Weser gehenden Linie liegt, nebst allen vom Herzogthume und Domkapitel Bremen, und überhaupt von dem Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg in gedachter Stadt, und in dem genannten Gebiete abhängigen Rechten, Gebäuden, Eigenthum und Einkünften.

Um den Bremer Handel und die Schifffahrt auf der Niederweser vor jeder Beschränkung zu schützen, wird der Eislether Zoll für immer aufgehoben, so daß er unter keinerlei Vorwand und Benennung wieder hergestellt, noch die Schiffe oder Fahrzeuge, so wie die Waaren, welche sie führen, weder beim Hinauf- noch Hinunterfahren auf gedachtem Flusse unter irgend einem Vorwande an- oder aufgehalten werden dürfen.

Die Stadt Hamburg erhält alle in ihrem Bezirke oder Gebiete gelegenen Rechte, Gebäude, Eigenthum und Einkünfte des Herzogthums und des Domkapitels Bremen, und des Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg überhaupt.

Die nähere Bestimmung des Gebiets der Stadt Nürnberg wird auf weitere Vergleichshandlungen ausgesetzt.

Gedachte sechs Städte dürfen nur Reichsständen militärische Werbungen in ihren Ringmauern und Gebieten gestatten.

Die Kurfürsten und Fürsten, welchen Reichsstädte als Entschädigung zufallen, werden diese Städte in Bezug auf ihre Municipalverfassung und Eigenthum auf den Fuß der in jedem der verschiedenen Lande am meisten privilegierten Städte behandeln, so weit es die Landesorganisation und die zum allgemeinen Besten nöthigen Verfügungen gestatten. — Insbesondere bleibt ihnen die freie Ausübung ihrer Religion, und der ruhige Besitz aller ihrer zu kirchlichen und milden Stiftungen gehörigen Güter und Einkünfte gesichert.

§ 28. Die Entschädigungen, welche etwa einzelnen Mitgliedern der Reichsritterschaft gebühren dürften, werden, so wie die Indemnificationsergänzung der Reichsgrafen, im Verhältniß ihrer rechtmäßigen Ansprüche, in so weit sie nicht durch die nunmehr zu erwartende Aufhebung des Sequesters bewirkt werden, in immerwährenden Renten auf jene Einkünfte angewiesen, welche zu einer weitem Bestimmung übrig bleiben dürften.

§ 29. Die helvetische Republik erhält zur Vergütung ihrer Rechte und Ansprüche auf die von ihren geistlichen Stiftungen abhängigen Besitzungen in Schwaben, über welche durch die vorhergehenden Artikel disponirt worden ist: das Bisthum Chur, hat aber für den Unterhalt des Fürstbischofs, des Kapitels, und ihrer Diener zu sorgen; sojann die Herrschaft Trasp. Auch steht es ihr frei, mittelst immerwährender, dem reinen Ertrage gleichkommender, jedoch nach dem durch die helvetischen Gesetze bestimmten Fuße einlösbarer Renten, oder durch jede andere, mit den Interessenten zu treffende Uebereinkunft, alle und jede Rechte, Zehenden, und Domainen, Güter und Einkünfte, an sich zu lösen, welche sowohl dem Kaiser, den Fürsten und Ständen des Reichs, als den säcularisirten geistlichen Stiftungen, fremden Herrschaften und Privatpersonen im ganzen Umfange des helvetischen Gebietes zustehen.

Jene Säcularisationen, welche besagte Republik innerhalb ihrer Gränzen vornehmen dürfte, gehen ohne Verlußt und Nachtheil der im deutschen Reiche gelegenen Zugehörden ihrer geistlichen Stiftungen vor sich, ausschließlich dessen, worüber anders verfügt worden ist; und ein Gleiches wird für die, deutschen geistlichen Stiftungen zustehenden Zugehörden in Helvetien festgesetzt. Alle und jede Gerichtsbarkeit eines Fürsten, Standes oder Mitgliedes des deutschen Reichs in dem Bezirke des helvetischen Territoriums hört künftig auf, gleichwie alle Lehnherrlichkeit und alle bloße Ehrenberechtigung. Das Nämliche hat in Ansehung der Schweizerischen, im Umfange des deutschen Reiches liegenden Besitzungen statt.

§ 30. Alle in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten beständigen Renten können jederzeit gegen ein Kapital zu 2½ Procent abgelöst werden; jeder andern, zwischen den interessirten Theilen freiwillig beliebten Uebereinkunft unbeschadet.

Der Termin, auf welchen die gedachten Renten fällig sind, ist auf den ersten December jedes Jahres festgesetzt.

Die Zahlung geschieht im vier und zwanzig Guldenfuß, in laufenden harten Silberorten.

§ 31. Die Kurwürde wird dem Erzherzoge Großherzoge ertheilt, dergleichen dem Markgrafen von Baden, dem Herzoge von Wirtemberg, und dem Landgrafen von Hessen-Kassel, welche, in Ansehung des Ranges unter sich, nach den im Fürstenthat bestehenden Stropfen ¹⁾ alterniren werden, und zu ihrer Einführung die herkömmlichen Förmlichkeiten zu beobachten haben. Nach gänzlicher Erlöschung des Hauses Hessen-Kassel, in allen seinen Linien, wird die Kurwürde auf Hesse-Darmstadt übergehen.

§ 32. Neue Virilstimmen in dem Reichsfürstenthat erhalten:

Der Kaiser, als Erzherzog zu Oesterreich: für Steiermark eine, für Krain eine, für Kärnthén eine, und für Tirol eine, in allem	4	Stimmen.
Der Kurfürst von der Pfalz, als Herzog in Baiern, für das Herzogthum Berg eine, für Sulzbach eine, für Niederbaiern eine, und für Mindelheim eine, in allem	4	"
Der König von Preußen, als Herzog von Magdeburg: für Erfurt eine, und für das Eichsfeld eine, in allem	2	"
Der Kurfürst Reichserzkanzler für das Fürstenthum Achschaffenburg eine	1	"
Der Kurfürst von Sachsen, als Marggraf zu Meissen eine, für die Burggrafschaft Meissen eine, und für Quersfurt eine, in allem	3	"
Eben derselbe, wechselweise mit den Herzogen von Sachsen-Weimar und von Sachsen-Gotha, für Thüringen eine	1	"
Der König von England, als Herzog von Bremen, für Göttingen eine	1	"
Der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, für Blankenburg eine	1	"
Der Marggraf von Baden, für Bruchsal anstatt Speier eine, und für Ettenheim anstatt Straßburg eine, in allem	2	"
Der Herzog von Wirtemberg, für Tübingen eine, für Zwiefalten eine, und für Tübingen eine, in allem	3	"
Der König von Dänemark, als Herzog von Holstein, für Plön eine	1	"
Der Landgraf von Hessen-Darmstadt, für das Herzogthum Westphalen eine, und für Starckenburg eine, in allem	2	"
Der Landgraf von Hessen-Kassel, für Frislar eine, und für Hanau eine, in allem	2	"
Der Herzog von Modena, für das Breisgau eine, und für die Ortenau eine, in allem	2	"
Der Herzog von Mecklenburg-Strelitz, für Stargard eine	1	"
Der Herzog von Ansbach seine auf dieseitige Lande versetzte Virilstimme	1	"
Der Fürst von Salm-Salm eine eigene Stimme, die vorher mit Salm-Kirburg gemeinschaftlich war	1	"
Der Fürst von Nassau-Weilburg eine	1	"
Der Fürst von Nassau-Weilburg eine	1	"
Der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen eine	1	"
Der Fürst von Salm-Kirburg eine	1	"
Der Fürst von Fürstenberg, für Baar und Stühlingen eine	1	"
Der Fürst von Schwarzenberg, für Alttgau eine	1	"
Der Fürst von Thurn und Taxis, für Buchau eine	1	"
Der Fürst von Waldeck eine	1	"
Der Fürst von Löwenstein-Wertheim eine	1	"
Der Fürst von Dettingen-Spielberg eine	1	"
Der Fürst von Dettingen-Wallerstein eine	1	"
Der Fürst von Solms-Braunfels eine	1	"
Die Fürsten von Hohenlohe-Neuenstein eine	1	"
Der Fürst von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst eine	1	"
Der Fürst von Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein eine	1	"
Der Fürst von Zsenburg-Birstein eine	1	"
Der Fürst von Kauniz für Rittberg eine	1	"
Der Fürst von Reuß-Plauen-Greiz eine	1	"
Der Fürst von Leiningen eine	1	"
Der Fürst von Ligne, für Edelkettén eine	1	"
Der Herzog von Loos, für Wolbeck eine	1	"

Die Aufrufordnung, sowohl der alten, als der neuen Stimmen im Reichsfürstenthat, wird häufig, nach der zehnten Strophe ¹⁾, folgende seyn:

1) Eine Anzahl von weltlichen Mitgliedern des Reichsfürstenthat wechselte in zehntägigem Turnus die Reihenfolge in Sitz, Stimme und Subskription. Die verschiedenen Ordnungen wurden als Strophe I—X bezeichnet. Vgl. Pütter, Instit. iuris publ., 1792, S. 97 ff.

1. Oesterreich.
2. Oberbaiern.
3. Steiermark.
4. Magdeburg.
5. Salzburg.
6. Niederbaiern.
7. Regensburg.
8. Sulzbach.
9. Deutschorden.
10. Neuburg.
11. Bamberg.
12. Bremen.
13. Marggraf von Meissen.
14. Berg.
15. Würzburg.
16. Kärnthen.
17. Eichstädt.
18. Sachsen-Koburg.
19. Bruchsal.
20. Sachsen-Gotha.
21. Ettenheim.
22. Sachsen-Altenburg.
23. Konstanz.
24. Sachsen-Weimar.
25. Augsburg.
26. Sachsen-Eisenach.
27. Hildesheim.
28. Brandenburg-Anspach.
29. Baderborn.
30. Brandenburg-Bayreuth.
31. Freisingen.
32. Braunschweig-Wolfenbüttel.
33. Thüringen.
34. Braunschweig-Zell.
35. Passau.
36. Braunschweig-Kalenberg.
37. Trient.
38. Braunschweig-Grubenhagen.
39. Brixen.
40. Halberstadt.
41. Krain.
42. Baden-Baden.
43. Württemberg-Teck.
44. Baden-Durlach.
45. Osnabrück.
46. Verden.
47. Münster.
48. Baden-Hochberg.
49. Lübeck.
50. Württemberg.
51. Hanau.
52. Holstein-Glücksstadt.
53. Fulda.
54. Holstein-Oldenburg.
55. Rempten.
56. Mecklenburg-Schwerin.
57. Ellwangen.
58. Mecklenburg-Güstrow.
59. Raltheserorden.
60. Hessen-Darmstadt.
61. Berchtolsgaden.
62. Hessen-Kassel.
63. Westphalen.
64. Vorpommern.
65. Holstein-Plön.
66. Hinterpommern.
67. Breisgau.
68. Sachsen-Lauenburg.
69. Norvey.
70. Minden.
71. Burggraf von Meissen.
72. Leuchtenberg.
73. Anhalt.
74. Henneberg.
75. Schwerin.
76. Ramin.
77. Raseburg.
78. Hirschfeld.
79. Tirol.
80. Tübingen.
81. Duerfurt.
82. Aremberg.
83. Hohenzollern-Hechingen.
84. Fricklar.
85. Lobkowitz.
86. Salm-Salm.
87. Dietrichstein.
88. Nassau-Hadamar.
89. Zwielfalten.
90. Nassau-Dillenburg.
91. Auersberg.
92. Starckenburg.
93. Ostfriesland.
94. Fürstenberg.
95. Schwarzenberg.
96. Göttingen.
97. Mindelheim.
98. Lichtenstein.
99. Thurn und Taxis.
100. Schwarzburg.
101. Ortenau.
102. Achaffenburg.
103. Eichsfeld.
104. Braunschweig-Blankenburg.
105. Stargard.
106. Erfurt.
107. Nassau-Usingen.
108. Nassau-Weilburg.
109. Hohenzollern-Sigmaringen.
110. Salm-Kirburg.
111. Fürstenberg-Baar.
112. Schwarzenberg-Klettgau.
113. Taxis-Buchau.
114. Waldeck.
115. Löwenstein-Berthheim.
116. Dettingen-Spielberg.
117. Dettingen-Wallerstein.
118. Solms-Braunfels.
119. Hohenlohe-Neuenstein.
120. Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst.
121. Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein.
122. Jsenburg-Bierstein.
123. Raunitz-Rittberg.
124. Reuß-Plauen-Gräz.
125. Leiningen.
126. Ligne.
127. Voos.
128. Schwäbische Grafen.
129. Wetterauische Grafen.
130. Fränkische Grafen.
131. Westphälische Grafen.

I. Das Directorium im Reichsfürstenrathe bleibt, wie es vorher war.

II. Die Alternirungen, welche bisher statt hatten, werden auch künftig beobachtet, und die verschiedenen Häuser sowohl, als die Aeste des nämlichen Hauses haben sich über neue Alternirungen zu vergleichen.

III. Durch den Aufruf der Stimmen wird dem höhern oder gleichen Range der Fürsten unter sich gar nicht präjudicirt, und die Rechte eines jeden bleiben vorbehalten.

IV. Die Stimmen der säcularisirten Fürstenthümer bleiben an ihrer alten Stelle, so daß die zwei Bänke (latera) können beibehalten werden, wenn es das Fürstliche Collegium rathsam findet.

V. Die Fürsten, welche Stimmen, die auf den ehemals geistlichen zur Entschädigung erhaltenen Länden haften, auszuüben haben, erlangen dadurch kein Recht zu einem höheren Range, als sie vorher hatten.

VI. Die Fürsten, welche für ihre verlorenen Stimmen neue erhalten, behalten den Rang ihrer vorigen Stimmen.

VII. In Gemäßheit der hier zum Grunde gelegten zehnten Strophe ¹⁾ werden nun auch die neun übrigen Strophen eingerichtet.

§ 33. Das unbedingte Privilegium de non appellando kommt allen Kurfürsten, für alle ihre Besitzungen, dergleichen dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt für seine alten und neuen zu statuten, und es wird dem Gesamthause Nassau für seine alten und neuen Besitzungen verwilliget werden.

§ 34. Alle Güter der Domkapitel und ihrer Dignitarien werden den Domänen der Bischöfe einverleibt, und gehen mit den Bisthümern auf die Fürsten über, denen diese angewiesen sind. In den zwischen mehrere vertheilten Bisthümern werden die in den einzelnen Theilen befindlichen Güter dieser Art mit denselben vereinigt.

§ 35. Alle Güter der fundierten Stifter, Abteyen und Klöster, in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, Katholischer sowohl als A. C. Verwandten, mittelbarer sowohl als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherren, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit, nach den, unten theils wirklich bemerkten, theils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen.

§ 36. Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteyen und Klöster, so wie die der Disposition der Landesherren überlassenen, gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind, über, sofern oben nicht ausdrückliche Trennungen festgesetzt worden sind.

§ 37. Die auf der einen Rheinseite befindlichen Güter und Einkünfte, welche Spitälern, Fabriken, Universitäten, Collegien und andern frommen Stiftungen, wie auch Gemeinden der andern Rheinseite gehörten, bleiben davon getrennt und der Disposition der respectiven Regierungen überlassen, d. h. so viel die rechte Rheinseite betrifft, der Regierung derjenigen Orte, wo sie liegen oder erhoben werden. Jedoch sollen die Güter und Einkünfte solcher litterarischen Anstalten, die ehemals beiden Rheinseiten gemeinschaftlich waren, und dormalen auf dem rechten Rheinufer fortgesetzt werden, diesen auf der rechten Rheinseite fortdauernden Anstalten verbleiben, insofern sie nicht in Gebieten entschädigter Fürsten liegen.

§ 38. Die für ihre Besitzungen jenseits des Rheins entschädigten Reichsstände haben ihre, sowohl bloß persönlichen, als die von erwähnten Besitzungen herrührenden Schulden auf ihre zur Entschädigung erhaltenen Domänen und Renten zu übernehmen, und von denselben zu tilgen; doch vorbehaltlich der in dem Lüneviller Frieden, und in den, von dem französischen Gouvernement mit einzelnen Reichsständen geschlossenen besonderen Verträgen, enthaltenen Bestimmungen.

§ 39. Alle sowohl auf dem rechten als linken Ufer erhobenen Rheinzölle sollen aufgehoben seyn, ohne unter irgend einer Benennung wieder hergestellt werden zu können; jedoch mit Vorbehalt der Eingangsgebühren (droits de douane), und eines Schiffahrts-Detroi, welches nach folgenden Grundlagen genehmiget wird:

Da der Rhein von den Gränzen der batavischen Republik an bis zu den Gränzen der helvetischen Republik ein zwischen der französischen Republik und dem deutschen Reiche gemeinschaftlicher Strom geworden ist, so geschieht die Errichtung sowohl, als die Anordnung und Erhebung des Schiffahrts-Detroi gemeinschaftlich von Frankreich und dem deutschen Reiche.

Das Reich überträgt in Einwilligung des Kaisers alle seine dergleichen Rechte völlig und gänzlich dem Kurfürsten-Erzkanzler, welcher die Vollmacht des deutschen Reichs hat, mit der französischen Regierung alle allgemeine und besondere Anordnungen in Beziehung auf das Schiffahrts-Detroi abzuschließen; diese Anordnungen werden durch den Kurfürsten-Erzkanzler zur Genehmigung des Kurfürstl. Collegiums und zur Kenntniß des unter seinem Oberhaupte versammelten Reiches gebracht.

¹⁾ Vgl. oben S. 519, Anm. 1.

Die Lage wird dergestalt ausgemittelt, daß sie den Betrag der aufgehobenen Zölle nicht übersteigt. Es wird eine höhere Lage von der Schifffahrt der Fremden, und von den Schiffen, welche den Rhein heraufgehen, entrichtet, als von der Schifffahrt der französischen oder deutschen Uferbewohner, und von den Schiffen, welche den Rhein hinabgehen.

Die Erhebung derselben wird einer einzigen Behörde anvertraut, und die Erhebungsart so eingerichtet, daß die Schifffahrt so wenig als möglich dabei aufgehalten wird.

Der Generaldirector des Octroi wird gemeinschaftlich von der französischen Regierung und dem Kurfürsten-Erzkanzler ernannt, welche wechselseitig einen Controlleur bei jedem Erhebungsbüreau halten. Die Einnehmer auf dem rechten Ufer werden von dem Kurfürsten-Erzkanzler mit Einverständnis der Landesfürsten ernannt.

Nichtsdestoweniger bleiben diese Administrations- und Erhebungsgrundsätze noch dem weiteren Uebereinkommen unterworfen, welches über die endliche Errichtung des Schifffahrts-Octroi selbst zwischen dem französischen Gouvernement und dem Kurfürsten-Reichserzkanzler statt haben wird.

Es werden nicht weniger als fünf und nicht mehr als fünfzehn Erhebungsbüreaux errichtet. Diese Büreaux sind nur in Dienstsachen, außerdem aber keineswegs von der Gerichtsbarkeit der Landesherren ausgenommen. Sie werden hingegen bedürftenden Falls allen Beistand von Seiten der Landesherren erhalten.

Der Ertrag des Octroi im Ganzen hat vorderamst die Kosten der Erhebung, der Verwaltung und der Polizey zu bestreiten.

Der Ueberschuß wird in zwei gleiche Theile getheilt, deren jeder vorzüglich zu Unterhaltung der Leinpfade und der zur Schifffahrt erforderlichen Arbeiten auf jedem der respectiven Ufer bestimmt ist.

Der reine Rest der zum rechten Rheinufer gehörigen Hälfte wird

1) zur Ergänzung der Dotation des Kurfürsten-Erzkanzlers, dann für die übrigen in den §§ 9, 14, 17, 19 und 20 gegebenen Anweisungen;

2) zur Bezahlung der in den §§ 7 und 27 subsidiarisch und bedingnißweise angewiesenen Renten, verhypothecirt.

Falls sich ein jährlicher Ueberschuß von Einkünften ergäbe, so wird er zur stufenweisen Ablösung der Lasten dienen, mit welchen das Schifffahrts-Octroi-Recht belegt ist.

Der Kurfürst-Erzkanzler wird sich jährlich mit der französischen Regierung und den an das Ufer gränzenden Landesfürsten der rechten Rheinseite über die Unterhaltung der Leinpfade und die zur Schifffahrt erforderlichen Arbeiten in der Ausdehnung der respectiven Rheingränzen benehmen.

§ 40. Alle am rechten Rheinufer gelegenen, von den ehemals auf dem linken Ufer bestandenen Lehenhöfen abhängende Lehen, gehen in Zukunft unmittelbar von Kaiser und Reich zu Lehen, wenn die Landeshoheit darauf haftet mit reichsständischer Eigenschaft, im Gegenfall aber von dem Landesherren, in dessen Staaten sie eingeschlossen sind. Nur die Mainzer Lehen, welche Landeshoheit haben, sollen von Aschaffenburg zu Lehen rühren.

Den neuen Lehenherren bleibt überlassen, ob sie sich bis zu einem künftigen Lebensfalle einstreifen mit einer bloßen Muthung von den neuen Vasallen begnügen, oder aber auf der wirklichen Lebensempfangniß bestehen wollen; jedoch sind im letzteren Falle die Vasallen dießmal mit Taxen und anderen Lehensgebühren zu verschonen.

§ 41. Da die Stimmen der unmittelbaren Reichsgrafen hieroben § 24 auf die beiseitigen Entschädigungsgebiete übertragen worden sind, so bleibt nur noch die Ausübungsart dieser Stimmen und anderer damit verbundener Prerogativen einer näheren Regulierung vorbehalten.

Wie die geistlichen Stimmen künftig geführt werden, ist ebenfalls hieroben § 32 versehen.

§ 42. Die Säkularisation der geschlossenen Frauenklöster kann nur im Einverständnis mit dem Diöcesan-Bischofe geschehen. Die Mannsklöster hingegen sind der Verfügung der Landesherren oder neuen Besitzer unterworfen, welche sie nach freiem Belieben aufheben oder beibehalten können. Weiderlei Gattungen können nur mit Einwilligung des Landesherren oder neuen Besitzers Novizen aufnehmen.

§ 43. Der Genuß der zur Entschädigung angewiesenen Güter nimmt für die entschädigten Fürsten und Stände, welche nicht im Falle gewesen seyn möchten, vor den Declarationen der vermittelnden Mächte Civilbesitz zu ergründen, mit dem ersten December 1802 seinen Anfang. Der Civilbesitz selbst geht für Alle acht Tage vor jenem Termin an.

Die Rückstände der unter der Disposition der Nutznießer gestandenen Fonds bis zum Zeitpunkt des neuen Genußes, gehören den alten Besitzern, ohne jedoch hiedurch anderen Betreibungen zwischen den interessirten Theilen vorzugreifen.

§ 44. Alle seit dem 24. August 1802 in den Entschädigungslanden und Gebieten vorgenommenen Veräußerungen, welche nicht als Folgen der gewöhnlichen Verwaltung anzusehen sind, werden hiemit für ungültig erklärt.

§ 45. Obige Verfügungen vernichten alle Ansprüche auf die durch den Frieden von Luneville an die französische Republik abgetretenen Länder; jedoch versteht sich von selbst, daß Familien-Successions-Rechte von jenseits-rheinischen und ausgetauschten Besitzungen auf die Entschädigungs- und eingetauschten Objecte als Surrogate übergehen. Ferner sind diejenigen Ansprüche als vernichtet zu betrachten, welche an die, für auf der linken Rheinseite verlorene Besitzungen, auf der

rechten Rheinseite gegebenen Entschädigungslande gemacht werden könnten, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres, vom 1. December 1802 an zu rechnen, vorgebracht, und gültlich oder gerichtlich erledigt seyn werden. Sollte aber im Mangel gerichtlicher Entscheidung, oder in Verweigerung eines billigen Vergleiches der Grund liegen, warum ein wirklich vorgebrachter Anspruch nicht in dem Laufe des gedachten Jahrs erledigt worden ist, so wird derselbe innerhalb eines zweiten Jahrs durch Austrägalrichter ohne Appellation entschieden werden.

Da der Kurfürst-Erzkanzler ex iure novo dotirt wird, so muß, um diese Ausstattung zu sichern, der etwa aus einem Ansprüche gegen denselben herrührende Nebenüenverlust durch Verleihung heimfallender kaiserlicher und Reichslehen vergütet werden.

§ 46. Alle Tauschverträge, Länderpurificationen und andere Vergleiche aller Art, welche von den Fürsten, Ständen und Gliedern des Reichs unter sich innerhalb eines Jahres geschlossen werden, sollen eben sowohl volle Kraft haben und vollzogen werden, als wenn sie gegenwärtigem Hauptschlusse wörtlich einverleibt wären.

§ 47. In Ansehung der Verhältnisse der aus dem Besitze tretenden Regenten und Besitzer, auch der davon abhängenden Geislichkeit, so wie ihrer bisherigen Dienerschaft in dem Hof-, Civil- und Militärsache, und in Ansehung der besondern Verbindlichkeiten der entschädigten Fürsten und Stände, welche sich auf den anfänglichen Unterhalt der gedachten Regenten und übrigen Individuen, auf die Verfassungen der Lande und die Uebernehmung der Schulden, auch insbesondere auf die Entrichtung der Kammerziele beziehen, und welche mit dem Eintritte in den wirklichen Genuß der Entschädigungsländer und Gebiete ihren Anfang nehmen, soll es nach den in den folgenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften gehalten werden.

§ 48. Allen abtretenden Regenten bleibt ihre persönliche Würde mit dem davon abhängenden Range und dem Fortgenusse ihrer persönlichen Unmittelbarkeit.

§ 49. Die Herren Fürstbischöfe und gefürstete Aebte oder Pröbste behalten zugleich die Gerichtsbarkeit über ihre Dienerschaft dergestalt, daß sie in bürgerlichen Rechtsachen mit jedesmaligem Vorwissen der obern Landesbehörde für solche Sachen in erster Instanz das Landesgericht; wo solche zu verhandeln, zu wählen, in peinlichen Fällen aber die erste Cognition zu nehmen haben, wo jobann die gedachten bürgerlichen Sachen in weiterer Instanz an die landesherrlichen Appellationsgerichte zu bringen sind, in peinlichen Fällen hingegen, wenn sich die Peinlichkeit ergibt, der Verbrecher an die peinlichen Gerichte des Landes auszuliefern ist. Uebrigens haben sich sämtliche Diener eines solchen Fürsten den bestehenden und ergehenden landesherrlichen Gesetzen, und sonderlich den Polizey-Anordnungen, zu fügen.

§ 50. Den sämtlichen abtretenden geistlichen Regenten ist nach ihren verschiedenen Graden auf lebenslang eine ihrem Range und Stande angemessene freie Wohnung mit Meublement und Tafelservice, auch den Fürstbischöfen und Fürstbäbten des ersten Ranges ein Sommeraufenthalt anzuweisen; wobei sich von selbst versteht, daß dasjenige, was ihnen an Meublen eigenthümlich zugehört, ihnen gänzlich überlassen bleibe, das aber, was dem Staate zugehört, nach ihrem Tode diesem zurüdfalle.

§ 51. Die Sustentation der geistlichen Regenten, deren Lande ganz oder doch größtentheils mit den Residenzstädten an weltliche Regenten übergeben, kann, da ihr Eintommen sehr verschieden ist, nur nach Verhältniß desselben reguliert, mithin allenthalben nur ein Minimum und ein Maximum bestimmt werden.

In dieser Hinsicht wird:

a) Für Fürstbischöfe das Minimum auf 20,000, und das Maximum auf 60,000 Gulden; Für den Herrn Bischof zu Würzburg, als Coadjutor zu Bamberg, noch weiter die Hälfte dieses Maximums;

b) Für Fürstbäbte und Pröbste des ersten Ranges das Minimum der Fürstbischöfe; für alle andere Fürstbäbte das Minimum auf 6,000, das Maximum auf 12,000; für gefürstete Aebtissinnen aber das Minimum auf 3,000, das Maximum auf 6,000 Gulden;

c) Für Reichsprälaturen und Aebtissinnen, auch

d) unmittelbare Aebte das Minimum auf 2,000, das Maximum auf 8,000 Gulden — bestimmt. Bei allen diesen Bestimmungen wird jedoch der Großmuth der künftigen Landesherren kein Ziel gesetzt; vielmehr bleibt jedem, was er durch besondere Verhältnisse und Rücksichten weiter zu bewilligen sich veranlaßt findet, unbenommen.

Wie nun hiernach die Regulierung zur Zufriedenheit der abtretenden Regenten wirklich geschehen sey, oder bei aufzuhebenden Prälaturen künftig gemacht werden wolle, darüber gewärtigt die Reichsdeputation von den neuen weltlichen Regenten spätestens binnen 4 Wochen eine verlässige Anzeige, damit alsdann, falls wider Vermuthen ein und anderer Bestimmung wegen, bei der Anwendung obiger Regeln ein Anstand sich noch äußern sollte, die Deputation darüber erkennen möge.

§ 52. Die Weihbischöfe, in so ferne sie Präbenden haben, die Domkapitularen, Dignitarien, auch Canonici der Ritterstifter, auch adelige Stiftsdamen behalten den lebenslänglichen Genuß ihrer Kapitelwohnungen; ihnen oder ihren Erben sind die auf den Ankauf oder Optirung ihrer Häuser gemachten Auslagen, falls der Landesherr solche nach ihrem Tode an sich ziehen will, zu vergüten; auch außer dem an Orten, wo sie ein Privateigenthum ihrer Wohnung hergebracht haben, wird ihnen dieses vorbehalten.

§ 53. Zu ihrer Sustentation aber sind den Domkapitularen, Dignitarien und Canonicis der Ritterstifter neun Zehntel ihrer ganzen bisherigen Einfünfte, und zwar jedem einzelnen, was er bisher genossen hat, zu belassen. Auf gleiche Weise sind die Vicarien bei ihren Wohnungen, und da sie meist gering stehen, bei ihrem ganzen bisherigen Einkommen, bis sie etwa auf andere geistliche Stellen versorgt werden, zu belassen, wogegen sie ihren Kirchendienst einsteilen fortzubersehen haben.

Die Domicellaren da, wo sie wirklich schon einigen Genuß ihrer Präbenden bezogen haben, werden in der Quote ihrer Sustentation den Kapitularen gleich gehalten und rüden hiernächst, falls sich der Landesherr nicht in ander Weg mit ihnen abfindet, in die vacirend werdenden Kapitelspräbenden.

§ 54. Kapitularen und Domicellaren der Dom-, Ritter- und Mediatstifter, welche nach den verschiedenen Statuten der Stifter entweder erst nach dem Ablaufe der Carenzjahre oder nach eintretenden andern Verhältnissen zum Genuße kommen, sobald sie nur in dem wirklichen Besitze ihrer Präbenden sind, haben ganz gleiche Rechte als diejenigen, welche sich wirklich schon im Genuße ihrer Präbenden befinden.

§ 55. Die Stifts-Frauen und Fräulein bleiben in so lange bei ihrem bisherigen Genuße, als es dem neuen Landesherrn nicht rathlicher scheint, sie gegen eine zu ihrer Zufriedenheit zu regulirende Abfindung aufzuheben.

§ 56. Für die kapitularen geist- und weltlichen Dienerschaften gelten die nämlichen Dispositionen, welche hiernach wegen der eigenen fürstlichen Dienerschaften folgen.

§ 57. Die Conventualen fürstlicher, auch Reichs- und unmittelbarer Abteyen sind als eine ihrer bisherigen Lebensweise angemessene anständige Art in ein oder der andern Communität ferner zu unterhalten, oder denen, welche mit landesherrlicher Verwilligung austreten, bis zu anderweiter Versorgung, eine Pension von 300 bis 600 Gulden, nach dem Vermögen ihrer Stiftung zu verabreichen. Für die Laienbrüder ist auf ähnliche Art zu sorgen. Novizen, welche durch Gelübde noch nicht gebunden sind, können von den Landesherrn mit einer dreijährigen, verhältnißmäßigen Pension entlassen werden.

§ 58. Kaiserliche Precisten, welche ihre Preces den Stiftern bereits präsentirt, und den schon eingetretenen Einrückungsfall nicht etwa haben vorbeigehen lassen, erhalten bei den künftigen Erledigungsfällen eine verhältnißmäßige Pension; und eben dieses gilt auch von denjenigen Präbisten, welche auf ihre Laienpräbenden ein schon erworbenes anerkanntes Recht haben.

§ 59. In Ansehung der sämmtlichen bisherigen geistlichen Regenten, auch Reichsstädte und unmittelbaren Körperschaften, Hof-, geistlichen und weltlichen Dienerschaft, Militair und Pensionisten, in so ferne der abgehende Regent solche nicht in seinem persönlichen Dienste behält, so wie der Kreisdiener, da, wo mit den Kreisen eine Veränderung vorgehen sollte, wird diesen allen der unabgekürzte, lebenslängliche Fortgenuß ihres bisherigen Rangs, ganzen Gehalts und rechtmäßiger Emolumente, oder, wo diese wegfallen, eine dafür zu regulirende Vergütung unter der Bedingniß gelassen, daß sie sich dafür nach Gutfinden des neuen Landesherrn, und nach Maßgabe ihrer Talente und Kenntnisse auch an einem andern Orte und in andern Dienstverhältnissen gebrauchen und anstellen lassen müssen; jedoch ist solchen Dienern, welche in einer Provinz anständig sind, und in eine andere gegen ihren Willen übersezt werden sollen, freizustellen, ob sie nicht lieber in Pension gesetzt werden wollen.

In diesem letztern Falle ist einem fünfzehnjährigen Diener sein voller Gehalt mit Emolumenten, einem zehnjährigen zwei Drittheile, und denen, die noch nicht volle zehen Jahre dienen, die Hälfte als Pension zu belassen. Den wirklichen Pensionisten sind, falls nicht etwa neuerlich hie und da Mißbräuche untergelaufen wären, ihre Pensionen fortzubezahlen.

Sollte der neue Landesherr einen oder den andern Diener gar nicht in Diensten zu behalten gedenken, so verbleibt demselben seine genossene Besoldung lebenslänglich. Sollten hingegen seit dem 24. August 1802 neue Pensionen oder Besoldungserhöhungen verwilligt, oder ganz neue Besoldungen gemacht worden seyn, so bleibt es billig dem neuen Landesherrn überlassen, ob er solche Verwilligungen den Grundsätzen der Billigkeit und einer guten Staatsverwaltung angemessen findet.

§ 60. Die dermalige politische Verfassung der zu säcularisirenden Lande, in so weit solche auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch andern reichsgesetzlichen Normen ruht, soll ungestört erhalten, jedoch in demjenigen, was zur Civil- und Militair-Administration und deren Verbesserung und Vereinfachung gehört, dem neuen Landesherrn freie Hand gelassen werden.

§ 61. Die Regalien, Bischöfliche Domainen, Domkapitelische Besizungen und Einfünfte fallen dem neuen Landesherrn zu.

§ 62. Die Erz- und Bischöflichen Dicesen aber verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine ander Dicesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen seyn wird, wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domkapitel abhängt.

§ 63. Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt seyn; insbesondere jeder Religion der Besiz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens

ungefördert verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu bulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.

§ 64. Mit den Mediat-Stiftern, Abteyen und Klöstern in den zu säcularisirenden Landen ist es ganz auf den nämlichen Fuß, wie hier oben von den unmittelbaren angeordnet worden, zu halten. Es behalten nämlich die Canonic der Mediat-Stifter, welche aufgehoben werden, nebst ihren Wohnungen, neun Zehentheile ihres bisherigen Einkommens, die Vicarien aber das Ganze, die Domicellaren neun Zehentheile dessen, was sie etwa wirklich bisher schon bezogen haben, und rüden den Capitularen nach. Solche Canonic jedoch, die überhaupt keine 800 Gulden beziehen, sind, wie die Vicarien, bei ihrem ganzen Einkommen zu belassen. Aebte, deren Unmittelbarkeit bisher streitig, oder welche unstreitig mittelbar gewesen sind, erhalten verhältnißmäßig nach dem Vermögen ihrer Abtey 2,000 bis 8,000 Gulden Pension; ihre und andere Klosterconventualen 300 bis 600 Gulden. Mit den Laienbrüdern und Novizen wird es auf gleiche Art, wie von denselben hier oben bei unmittelbaren Stiftern erwähnt worden, gehalten. Von den Dienerschaften aller solcher Corporationen gilt alles das Nämliche, was schon überhaupt wegen der Dienerschaften festgesetzt worden.

§ 65. Fromme und milde Stiftungen sind, wie jedes Privateigenthum, zu conserviren, doch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben.

§ 66. Um nun auch den Unterhalt dieser großen Menge höherer und anderer unschuldiger Personen auf möglichste Art sicher zu stellen, haben die neuen Landesherrn alle solche Sustentationsgelder auf ihre nächsten Recepturen anzuweisen, und als solche, welche das privilegirteste Unterpfand auf die Landesentfünfte haben, jederzeit vierteljährig in guten Münzsorten nach dem vier und zwanzig Guldenfuß unverzüglich abzuführen zu lassen, daher auch ihren Gerichten keine Arrests-anlegungen auf diese Alimentationsgelder zu gestatten.

§ 67. Die Kreisdirectorien haben über den Vollzug alles dessen zu halten, und auf das erste Anrufen der Pensionisten, ohne Gestattung eines Termins oder einer Einrede, sogleich gegen die Zahlungsbehörde, welche sich mit der Quittung über die geschehene Zahlung nicht ausweisen kann, die bereiteste Execution zu erkennen und zu vollziehen; bei eintretender weiterer Zahlungsgefahr aber die Revenüen, so weit sie zu diesem Zwecke nöthig, in unmittelbare Administration zu nehmen.

§ 68. Bei denjenigen geistlichen Ländern, welche nicht ganz oder größtentheils mit ihren Residenzen an einen weltlichen Herrn kommen, sondern unter mehrere vertheilt werden, gleichwohl aber ihre Residenzen und meisten Lande diesseits Rheins haben, sind sowohl in Ansehung der standesmäßigen Unterhaltung der unter der gegenwärtigen Veränderung leidenden Personen, als wegen der Sicherstellung der Dienerschaften des Landes, auch kirchlichen, religiösen Verfassung und dergleichen, alle diejenigen Grundsätze in Anwendung zu bringen, welche hier oben schon festgesetzt worden. Nur erfordert die Vertheilung der Sustentationssumme, und der Fonds, worauf solche gegründet werden, in diesen Landen nothwendig nähere Bestimmung. Diefemnach fallen die, auf einzelnen Theilen insbesondere ruhenden Lasten, z. B. die Unterhaltung eines mittelbaren Klosters, die Uebernahme der Beamten und Diener eines einzelnen Amtes, und dergleichen mehr, denjenigen neuen Herren allein zur Last, die solche erhalten, sonderlich kann die Erhaltung des Domkapitelischen Personals, und der Individuen aller geistlich- und weltlichen Corporationen, die ihre eigenen Fonds gehabt haben, bei einem vertheilten geistlichen Lande nicht in die ganze Masse geworfen werden, sondern nur denjenigen, welche die Gefälle und Güter solcher Domkapitel und Corporationen bekommen, zufallen, und unter diesen verhältnißmäßig vertheilt werden.

Zur Vertheilung unter sämtliche neue Theilhaber eines solchen Landes bleiben also nur die auf das Ganze sich beziehenden Lasten übrig, wohin denn vorzüglich die Sustentationssumme des von der Regierung abtretenden geistlichen Landesherrn gehört. Sämmtliche Theilhaber haben sich hierüber alsbald unter sich zu verstehen; sollte jedoch daffals keine gütliche Uebereinkunft binnen vier Wochen zu Stande kommen, so haben die Kreisauschreibämter, und in dem Kur- und Ober-rheinischen Kreise, wo der Fall der Theilung vorzüglich eintritt, Kurmainz und Hesse-Kassel gemeinsam diese Gegenstände zu erörtern, und die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 69. Bei denjenigen Landen, wo die geistlichen Regenten ihre Residenzstädte auf der linken Rheinseite mit den dortigen Landen verloren, doch auch noch beträchtliche Besitzungen diesseits Rheins behalten haben, kommen vorzüglich Se. Kurfürstl. Durchlaucht zu Trier, als Kurfürst des Reichs, auch Dero Domkapitel und Dienerschaften in Betrachtung. Da die übrigen diesseits rheinischen Kurfürstl. Lande, und ihre Einkünfte bei weitem nicht hinreichen, alle diese Sustentationen zu bestreiten, zumal dem Domkapitel zu Trier auf dieser Seite kein eigener Fond geblieben, so wird der Unterhalt Sr. Kurfürstl. Durchlaucht auf 100,000 Gulden bestimmt. Das Kurfürstl. Collegium, einschließig der neu einzuführenden Herren Kurfürsten, ist ersucht, diese Summe zu übernehmen, dem Herrn Kurfürsten von Trier solche jährlich in zu bestimmenden Terminen zu entrichten, und zur Berichtigung dieses Gegenstandes einen eigenen Schluß in dem Kurfürstl. Collegium zu fassen; — dann wird festgesetzt, daß die Stadt Augsburg dem Herrn Kurfürsten von Trier ihr bischöfliches Schloß, und die für ihre Dienerschaft nöthigen Gebäude in ihrem gegenwärtigen meublirten Zustande nebst den bisher gehaltenen Immunitäten, in ihrem ganzen Umfange lebenslänglich ungefördert zu belassen habe.

§ 70. Die neuen Besitzer der Reste der Kurtrierischen Lande haben, da sie mit diesem Unter-

halte ganz verschont bleiben, einen verhältnißmäßig größeren Antheil des Trierschen Domkapitels und der Trierschen Dienerschaft zu übernehmen; die billige Ermäßigung und Bestimmung dieses Pensionen-Antheils wird Kurmainz und Hesse-Kassel aufgetragen.

§ 71. Die Bestimmung der Unterhaltung des Domkapitels zu Köln ist eben so, wie jene des Domkapitels zu Trier, nicht bloß nach den diesseitigen Besitzungen und Einkünften des Domkapitels selbst abzumessen, sondern auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die neuen Besitzer aus den Einkünften der ihnen zufallenden Lande keinen Regenten zu erhalten haben. Es haben daher die vorbenannten Commissarien unter diesen Rücksichten auch dem Domkapitel zu Köln den billigen Unterhalt auszumitteln.

§ 72. Auf alle übrige, zu den Landen letztgedachter Art gehörige geistliche Regenten, Domkapitel, Dienerschaften, Mediatistiter, Klöster, Stiftungen, geist- und weltliche Körperschaften, Landes- und kirchliche Verfassungen, ist zwar alles dasjenige ebenfalls anwendbar, was in Ansehung solcher geistlicher Lande, welche ganz oder doch größtentheils mit den Residenzstädten der bisherigen geistlichen Regenten an einen weltlichen Regenten übergehen, oder welche nicht ganz oder größtentheils mit ihren Residenzen an einen weltlichen Herrn kommen, sondern unter mehrere vertheilt werden, gleichwohl aber ihre Residenzen und meisten Lande diesseits Rheins haben, festgesetzt worden; es versteht sich jedoch von selbst, daß der Unterhalt aller zu dieser Klasse gehörigen Personen, in so ferne ihre Fonds nicht ganz auf dieser rechten Rheinseite liegen, nicht so beträchtlich als bei den eben benannten ausfallen könne, sondern daß solcher vorzüglich nach den ihnen auf dieser Seite noch zustehenden Einkünften zu bemessen sey. Es kann daher auch bei solchen Domkapiteln und Stiftern der Unterhalt nicht durchgängig an neun Zehnthelle ihrer vormaligen Einkünfte festgesetzt werden.

§ 73. Die Dienerschaften, welche nicht local und in den diesseitigen Aemtern angestellt sind, können nur nach dem Verhältnisse, worin die diesseits rheinischen Reste der Lande zum ganzen Lande stehen, von den neuen Besitzern einige Unterstützung gewärtigen, es sey denn daß solche, wie in specie die diesseits angestellte kurkölnische Dienerschaft, auf die rechte Rheinseite zur Administration der diesseitigen Lande von ihrem Landesherrn ausdrücklich beordert worden, in welchem Falle ihnen ihre ganzen Gehalte ohne Anstand fortzubezahlen sind.

§ 74. Ueberhaupt ist diese Fürsorge nur auf diejenigen Kapitularen und Diener einzuschränken, welche ihren Regenten auf die rechte Rheinseite gefolgt, und auch inzwischen ihren Wohnsitz nicht jenseits aufgeschlagen haben; welcher Grundsatz allgemein anzuwenden ist. Es sind jedoch diejenigen Domherren, welche jenseits bei ihren Domkirchen geblieben sind, den herübergegangenen gleichzuhaltend, falls sie sich künftig diesseits niederlassen werden.

§ 75. Für diejenigen geistlichen Regenten mit ihren Domkapiteln und Dienerschaften, denen auf dieser Rheinseite, wie z. B. dem Herrn Fürstbischof zu Basel, sehr wenig an Landen und Einkünften übrig bleibt, oder welche jenseits, wie z. B. der Herr Fürstbischof zu Lüttich, alles verloren haben, ist nöthig, einen besonderen Fond zu bestimmen, woraus ihr billiger Unterhalt hergenommen wird. Diesemnach wird die Sustentation des Herrn Fürstbischofs von Lüttich, dessen Lage einzig ist, auf 20,000 Gulden festgesetzt. Diejenigen Fürstbischofe, die im Besitze zweier oder mehrerer Bisthümer waren, geben zu Aufbringung dieser Summe den zehnten Theil der Pension eines ihrer Bisthümer ab; eben so werden sie für den Herrn Fürstbischof von Basel den zwanzigsten Theil der Revenüen eines ihrer Bisthümer abgeben, um für ihn die Hälfte des Minimums, nämlich 10,000 Gulden aufzubringen, indem ihm nur einige Parcellen seines Landes auf dem rechten Rheinufer geblieben sind. Im Falle nun einer der Fürstbischofe, die ein Zehnthel und Zwanzigtheil eines ihres Deputats an die Fürstbischofe von Lüttich und Basel abgeben, früher als oben gedachte Fürstbischofe versterben würde, so behält der Landesherr, dem eine solche Pension zurückfällt, die Verbindlichkeit, das Zehnthel und Zwanzigtheil an gedachte Herrn Fürstbischofe von Basel und Lüttich fortzuentrichten. Ferner werden die beiden Herrn Fürstbischofe von Basel und Lüttich zu den ersten offen werdenden bischöflichen Sitzen empfohlen, jedoch bleibt es der Willkühr der beiden gedachten Herren Fürsten überlassen, Bisthümer zu übernehmen oder nicht, ohne in einem oder dem andern Falle ihre ohnein auf das Minimum gesetzte Sustentationsgelder an den Einkünften des Bisthums aufgerechnet zu erhalten.

Die beiden bemerkten Summen von 20,000 und 10,000 Gulden werden nach folgender Auftheilung von den Fürstbischofen entrichtet:

Der Herr Kurfürst von Trier geben von ihrer Pension von 60,000 Gulden als Bischof von Augsburg:

an den Bischof von Basel 3000, an jenen von Lüttich 6000 Gulden.

Ferner als Probst von Ellwangen von der Pension von 20,000 Gulden:

an Basel 1000, an Lüttich 2000 Gulden.

Der Herr Bischof von Würzburg wegen der Coadjutorie von Bamberg à 30,000 Gulden:

an-Basel 1500, an Lüttich 3000 Gulden.

Der Herr Bischof von Hildesheim und Paderborn erhält für beide Sitze 50,000 preuß. Thaler oder 80,000 Gulden, gibt also von der Hälfte ab:

an Basel 2000, an Lüttich 4000 Gulden.

Der Herr Bischof von Regensburg von seiner Pension von Freisingen à 20,000 Gulden:
an Basel 1000, an Lüttich 2000 Gulden.

Eben derselbe wegen der Probstey Berchtolsgadens à 20,000 Gulden:
an Basel 1000, an Lüttich 2000 Gulden.

Der Herr Kurfürst-Erzkanzler, als Fürstbischof von Konstanz und Worms, à 10,000 Gulden:
an Basel 500, an Lüttich 1000 Gulden.

Betreffend hingegen die Domkapitel und Dienerschaften, welche aus den diesseits rheinischen Gütern und Einkünften von den neuen Landesherren ihren nöthigen Unterhalt nicht erhalten können, als jene von Köln, Trier, Worms, Lüttich, Basel, Speier, Straßburg und andere, welche sich im ähnlichen Falle befinden; so soll für sie eine eigene Kasse dadurch errichtet werden, daß jenen Domherrn, welche mehr als eine Präbende hatten, zwei Zehnthelle ihrer neun Zehnthelle, welche sie von diesen Präbenden zu beziehen haben, eingehalten, und diese Kasse dem Kurfürsten-Reichserzkanzler untergeben werde, um hievon nach einem gerechten Maßstabe die Austheilung dergestalt zu machen, damit nach den Kräften der Kasse ihr Zweck erreicht werde. Nichtsdestoweniger haben diejenigen Landesherren, welchen die Ueberreste solcher Lande, auch der Einkünfte der Domkapitel und anderer Corporationen zufallen, nach deren Verhältnisse für den Unterhalt der leidenden Interessenten zu sorgen.

§ 76. In Ansehung derjenigen Geistlichen und Diener endlich, deren Körperchaften jenseits auf der linken Rheinseite aufgehoben worden, welche jedoch noch mehr oder weniger Güter auf dieser rechten Rheinseite haben, die künftig der Disposition der respectiven Landesherren überlassen sind, versteht sich von selbst, daß diese Landesherren, so weit diese Einkünfte reichen, den Unterhalt derjenigen Personen, welche als diesseits geborne von dem französischen Gouvernement zu diesem Unterhalt ohne Pension auf diese Seite verwiesen worden, oder welche eben dieser Einkünfte und ihrer Administration wegen, um davon ihren Unterhalt zu ziehen, schon während des Krieges auf dieser Rheinseite ihre Wohnungen genommen, auch diese Einkünfte bisher wirklich genossen haben, eben so wie alle andere neue Landesherren, diesen Unterhalt zu übernehmen, und zu diesem Ende diesen unglücklichen Individuen ihre Einkünfte, worauf ihnen ein gegründetes Recht zufließet, lebenslänglich zu belassen, und über solche nur nach deren Tode anderweit zu disponieren haben.

§ 77. Da auch wegen der, auf den Entschädigungslanden haftenden Schulden zur Beruhigung so vieler Gläubiger Vorsehung geschehen muß, so versteht sich zuvörderst von selbst, daß bei solchen Landen, welche ganz von einem geistlichen Regenten auf einen weltlichen übergehen, letzterer alle sowohl Kameral- als Landeschulden eines solchen Landes mit zu übernehmen, mithin solche respective aus seinen neuen Kammer-Einkünften und Steuern eben so zu verzinsen und abzuführen habe, wie es der geistliche Regent würde haben thun müssen.

§ 78. Bei solchen geistlichen Landen hingegen, welche unter Mehrere vertheilt werden, kann sich zwar der Gläubiger, wenn ihm ein Specialunterpfand verschrieben ist, an dieses Specialunterpfand allerdings dergestalt halten, daß diejenigen Theilhaber eines solchen Landes, welche die Specialhypothek besitzen, ihm einstweilen die Zinsen fort entrichten müssen; es sind aber hiernächst diese Schulden eben so, wie diejenigen, welche nur eine Generalhypothek, oder auch nur versionem in rem für sich, oder endlich, die ihre bisher gehabte Specialhypothek, z. B. die Pölle, verloren haben, als allgemeine Landeschulden unter sämtlichen Theilhabern eines solchen Landes in verhältnismäßige Theile, und zwar die Kammereschulden nach dem Domainenertrage, die Landeschulden aber nach dem Steuercapitale zu vertheilen.

§ 79. Damit jedoch die Gläubiger bis zu dieser Austheilung nicht auf ihre Zinsen warten müssen, so hat von solchen Capitalien, denen es an einer Specialhypothek fehlt, der Inhaber des Hauptorts oder des größeren Theils des Landes einstweilen bis zur Abrechnung, diese Zinsen zu berichtigen; es wäre dann, daß sich die Theilhaber da, wo die Theile nicht merktlich verschieden sind, wenigstens der Verzinsung solcher Capitalien wegen, einstweilen unter sich verstanden.

§ 80. Lagen hingegen die geistlichen Lande, von deren Schulden die Frage ist, zum Theil auf der linken Rheinseite, so sind diejenigen Landeschulden, die ihre Specialhypothek auf der linken Rheinseite haben, oder die sonst nach dem Lüneviller Frieden geeignet sind, auf die französische Republik überzugehen, von der zu vertheilenden Schuldenmasse eines solchen Landes voraus abzuziehen.

§ 81. Sollten aber etwa irgendwo noch nach dem 24. August 1802 neue Schulden contractirt worden seyn, so hängt deren Zahlung davon ab, ob wirklich der Nutzen oder das Bedürfniß des Staates solche Weldaufnahmen noch erfordert habe.

§ 82. Was sojann die Schulden ganzer Kreise und zwar zuerst solcher, welche, wie der Fränkische und Schwäbische, ganz auf der rechten Rheinseite liegen, betrifft, so bleiben alle diejenigen Länder, welche bisher zu diesen Kreisen gehört haben, für solche Schulden verpachtet. Werden aber einzelne geistliche Kreislande unter mehrere weltliche Herren vertheilt, so muß ohnehin jedem Theile eines solchen Landes seine rata matricularis an Reichs- und Kreisprästanten bald thunlichst regulirt werden; nach welchem Maßstabe alsdann auch die neuen Besitzer zu Abtrag- und Verzinsung der Kreiscapitalien zu concurriren haben. Bis aber diese Repartition wirklich geschehen ist, kann der Beitrag von solchen getheilten Ländern zu allen Kreisprästanten, mithin auch zu Verzinsung

der Capitalschulden nicht anders geschehen, als auf die nämliche Art, wie so eben in Betreff der Landesschulden getheilte Lande erwähnt worden ist.

§ 83. In Ansehung derjenigen Schulden aber endlich, welche die, auf beiden Rheinsseiten gelegenen Kur- und Oberrheinischen Kreise, und zwar Kurrhein unmittelbar vor dem Kriege, Oberrhein aber erst während und zu dem Kriege kontrahirt haben, so sind nach allen vorwaltenden Verhältnissen die Gläubiger dieser Kur- und Oberrheinischen Kreise wegen dieser ihrer Capitalien und Zinsen sich an den diesseits rheinischen Landen der beiden Kreise zu halten allerdings befugt. Die Herren der diesseits rheinischen Lande, welche zu einem dieser Kreise gehören, haben sich über die Verzinsung und Abführung dieser Capitalien zu verstehen. Vor allem sind zu diesem Ende bei Oberrhein zu den dort eingeführten General- und Specialkassen die eigibeln Ausstände, in so fern keine rechtliche Entschuldigung obwaltet, beizutreiben, sodann zur Zinsen- und Capitalienzahlung zu verwenden, das weiter Erforderliche aber ist durch gewöhnliche Kreisrömermonate von den zu diesem Kreise noch gehörigen Landen beizubringen.

§ 84. In so fern hingegen der matriculärmäßige Antheil der jenseits Rheins gelegenen Kreislande an diesen Schulden von der französischen Republik nicht unter die Kategorie der von derselben zu übernehmenden Schulden gerechnet wird, so ist der Antheil der jenseits Rheins gelegenen weltlichen Kreislande an den Kreis Schulden denjenigen Landes Schulden beizuzählen, welche von den entschädigten Reichsständen ohne Belastung ihrer neuen Unterthanen zu übernehmen sind; und nur der Antheil der geistlichen Kreislande an den Kreis Schulden fällt ohne Uebertragung hinweg, und vermehrt die Schuldenmasse der diesseits Rheins übrigen Kreisgebiete, weil für dieselben keine Entschädigung gegeben wird.

§ 85. Die Vollziehung dieser Beschlüsse haben sich die Kreis ausschreibenden Herren Fürsten, und am Kur- und Oberrheinischen Kreise Kurmainz und Hessen-Kassel gemeinsam angelegen seyn zu lassen.

Würden jedoch, sowohl bei Austheilung dieser Schulden, als des zu regulirenden Unterhalts für die Geistlichkeit, Fälle eintreten, wo wegen Collision der Interessen, und aus Mangel gütlicher Uebereinkunft die Beziehung eines dritten Fürsten nothwendig würde, so haben sich die Kreis ausschreibenden Herren Fürsten oder Commissarien einen Obmann selbst zu erbitten.

§ 86. Obgleich nun auch sich von selbst versteht, daß die den Ständen des Reichs als Entschädigung zufallenden Reichslande, die bisher von solchen Landen entrichteten Kreis- und Reichssteuern, insbesondere die der Unterhaltung des kaiserl. Reichskammergerichts gewidmeten Beiträge oder Kammerzieler, ferner zu zahlen schuldig seyen: so findet man jedoch bei den vorgehenden Besitzveränderungen, und sonderlich bei der Verfühlung mehrerer Reichslande, zu mehrerer Sicherstellung des kammergerichtlichen Unterhalts nöthig, nach dem Sinne der älteren Reichsgesetze, insbesondere des § 16 des jüngsten R. A. festzusetzen:

daß 1) alle erblichen Reichsstände von den ihnen als Entschädigung zufallenden geistlichen reichsunmittelbaren Landen, auch Reichsstädten, die davon bisher bezahlten Kammerzieler fortzubezahlen haben. Sodann

§ 87. daß 2) eben diese Verbindlichkeit denjenigen Reichsständen obliegt, welchen abgerissene Lande von jenseits rheinischen Hauptlanden, oder nur Theile diesseits rheinischer Entschädigungslande zufallen, dergestalt, daß der künftige Besitzer abgerissener Lande von jenseits rheinischen Hauptlanden die ratam, welche ein solches abgerissenes Land zum jenseitigen Hauptlande beigetragen hatte; von mehreren Theilhabern aber eines zertheilten Reichslandes der künftige Besitzer des größeren Theils eines solchen Landes, oder dessen Hauptorts, den ganzen Kammerzielerbeitrag, salvo regressu gegen die übrigen Theilhaber, einstweilen abzuführen habe; es wäre dann, daß dieser mit den Inhabern der kleineren Landesanteile über ihre Concurrenz binnen zwei Monaten sich verglichen, und diese getroffene Uebereinkunft dem kaiserlichen Reichskammergerichte angezeigt haben würde. Endlich

§ 88. daß 3), wo ein Land in mehrere kleine Parcellen zerfällt, die Kammerzieler, welche auf dem Ganzen bisher gehaftet, unter die einzelnen Theilhaber einstweilen ex aequo et bono von den kreis ausschreibenden Herren Fürsten, im Kur- und Oberrheinischen Kreise aber von Kurmainz und Hessen-Kassel, bis zur künftigen Rectification der Kammermatrikel, auf den Fall zu vertheilen sind, wenn solche Theilhaber sich deßfalls nicht unter sich selbst binnen den vorgedachten zwei Monaten gütlich verglichen, und hievon das kaiserliche Reichskammergericht benachrichtiget hätten.

§ 89. Schließlich wird kaiserl. Majestät und dem Reiche anheim gestellt, den über das Sufsentationswesen dieses Reichsgerichts von demselben erstatteten Hauptbericht baldthunlichst zu erledigen, und dessen künftige Verhältnisse bei der Abnahme seines Sufsentationsfonds, und den eintretenden Veränderungen, gesetzlich zu bestimmen.

Signatum Regensburg den 25. Februar 1803.

(L. S.)

Kurfürstlich Mainzische Kanzley.